

Beschluss Nr. 990/2013

Schwyz, 29. Oktober 2013 / ju

Entlastungsprogramm 2014–2017

Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente

1. Übersicht

Mit vorliegendem Bericht wird die Umsetzung von 57 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente des Entlastungsprogramms 2014–2017 beschlossen. Bei einigen Massnahmen sind Anpassungen des Verordnungsrechts erforderlich. Solche wurden in drei Vorlagen zusammengeführt. Die grosse Mehrheit von Massnahmen kann allerdings ohne rechtliche Anpassungen umgesetzt werden. Allfällige Anpassungen des Verordnungsrechts aufgrund von gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit den Massnahmen des Kantonsrates (vgl. RRB Nr. 989 vom 29. Oktober 2013, Vernehmlassungsverfahren Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates) folgen erst, nachdem der Kantonsrat darüber befunden hat.

Insgesamt entlasten die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente den Kantonshaushalt ab 2014 mit rund 8.6 Mio. Franken, ab 2015 mit rund 9.4 Mio. Franken, ab 2016 mit rund 10.7 Mio. Franken und ab dem Jahr 2017 mit rund 11.4 Mio. Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei die Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. In personeller Hinsicht gibt es zahlreiche Auswirkungen. Durch Stellenplanoptimierungen, einer neuen Regelung für die Bewilligung der Stellenbesetzung sowie zahlreichen weiteren Massnahmen mit Bezug zum Personal, wird auch im Personalaufwand eine Entlastungswirkung angestrebt.

Die Umsetzung zahlreicher Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente kann bereits ab dem Jahr 2014 erfolgen. Das Finanzdepartement wird im Rahmen des EP 14–17 mittels eines Controllings die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen und damit der Entlastungswirkung sicherstellen. Die Umsetzungsverantwortung obliegt – falls nicht anders bezeichnet – bei dem Departement, welchem die Massnahme gemäss Bezeichnung zugewiesen ist. Aufgrund der Haushaltslage und der aufgezeigten finanziellen Entlastungswirkung stellen diese Massnahmen ein erstes Paket dar. Im Rahmen des EP 14–17 werden weitere folgen. Vordringlichstes Ziel ist und bleibt die Sanierung des Staatshaushalts bis zum Jahr 2018.

Der vorliegende Bericht ist inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Übersicht
2. Ausgangslage
3. Zielsetzungen und Massnahmen im Überblick
4. Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen – erfasst im VA14/Fipla15–17
5. Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen – bisher nicht erfasst im VA14/Fipla15–17
6. Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen
7. Auswirkungen
8. Weiteres Vorgehen

2. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1195 vom 11. Dezember 2012 hat der Regierungsrat den Auftrag zum EP 14–17 erteilt. Die darin enthaltene Zielsetzung besagt, dass der Regierungsrat den Finanzhaushalt bis zum Jahr 2018 ausgleichen will. Dazu sollen sämtliche bestehende Aufgaben und Leistungen systematisch und kritisch überprüft und beurteilt werden, auf welche verzichtet bzw. welche reduziert werden können. Gleichzeitig wird mit dem EP 14–17 auch die Optimierung von Steuer- teilbereichen und Gebühren sowie die Lastenverteilung zwischen Kanton und Bezir- ken/Gemeinden überprüft.

Von April bis Juli 2013 wurden von allen Departementen mehr als 100 Entlastungsmassnahmen erarbeitet. An seiner Sitzung vom 13. August 2013 hat sich der Regierungsrat mit sämtlichen Massnahmen auseinandergesetzt und entschieden, rund 70 Massnahmen weiterzuverfolgen und detailliert zu überprüfen (vgl. RRB Nr. 721/2013). Die Massnahmen betreffen Aufgaben- /Leistungsreduktions- und Optimierungsmassnahmen aller Departemente und beinhalten Kompe- tenzzuständigkeiten sowohl des Kantonsrates als auch des Regierungsrates und der Departemen- te.

Gestützt auf RRB Nr. 721/2013 hat der Vorsteher des Finanzdepartements die Departemente und die Staatskanzlei mit Schreiben vom 28. August 2013 ersucht, die ihnen spezifisch zuge- ordneten Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates und in der Kompetenz des Regie- rungsrates bis am 20. September 2013 zu überprüfen, zu konkretisieren und zu ergänzen. Das Finanzdepartement hat anschliessend die Eingaben konsolidiert und – in Zusammenarbeit mit dem Rechts- und Beschwerdedienst – bereinigt. Die Ergebnisse liegen nun in Form von Bericht und Vorlagen vor.

Für die Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates hat das Finanzdepartement dem Regie- rungsrat den Entwurf zum Kantonsratsbeschluss zum Entlastungsprogramm 2014–2017 zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens mit Frist bis 31. Januar 2014 unterbreitet (vgl. RRB Nr. 989 vom 29. Oktober 2013). Für die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente sehen der vorliegende Bericht und die Vorlagen hiermit die Umsetzung vor.

3. Zielsetzung und Massnahmen im Überblick

Der Regierungsrat beschliesst die Umsetzung von 57 Massnahmen in seiner Kompetenz bzw. in der Kompetenz der Departemente. Die folgenden Tabellen zeigen die Massnahmen im Überblick unterteilt in:

- 25 bezifferbare Massnahmen, die gemäss RRB Nr. 878 vom 24. September 2013 bereits im Voranschlag 2014 und im Finanzplan 2015–2017 berücksichtigt sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung war, dass sie direkt einer Verwaltungseinheit bzw. in einem Konto zuordenbar und quantifizierbar waren. Da die Massnahmen seit Abschluss der Budgetierung vertieft und detailliert überprüft wurden, haben sich bei finanziellen Auswirkungen von einzelnen Massnahmen Änderungen ergeben. Insgesamt sind diese Veränderungen allerdings vernachlässigbar.
- 15 bezifferbare Massnahmen, die bisher noch nicht im Voranschlag 2014 und im Finanzplan 2015–2017 berücksichtigt sind. Es handelte sich dabei um solche, die zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht direkt einer Verwaltungseinheit bzw. Konto zuordenbar oder noch nicht bezifferbar waren.
- 17 derzeit nicht bezifferbare Massnahmen, welche aktuell in finanzieller Hinsicht noch vertieft beurteilt werden müssen.

Die 57 Massnahmen werden in den Ziffern 4 bis 6 näher erläutert. Bei einigen Massnahmen sind Anpassungen bei Vollzugsverordnungen bzw. Weisungen erforderlich. In den folgenden Übersichtstabellen ist dies jeweils in der letzten Spalte ersichtlich. Diese durch den Regierungsrat zu beschliessenden Anpassungen wurden in drei beigelegten Vorlagen zusammengefasst:

- Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (Vorlage 1);
- Gebührentarif (Vorlage 2);
- Regierungsratsbeschluss betreffend Entlastungsprogramm 2014 – 2017 (Vorlage 3)

Es gilt zu beachten, dass der Regierungsrat in Bezug auf Massnahmen von Anpassungen des Verordnungsrechtes absieht, soweit vorgängig der Kantonsrat Regelungen auf Gesetzesstufe anpassen muss. Weisungen in der Kompetenz der Departemente oder anderen Behörden werden gemäss Erläuterungen zu den jeweiligen Massnahmen in den Ziffern 4 bis 6 umgesetzt.

Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - erfasst im VA14/Fipla15-17

<i>Ziffer</i>	<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>	<i>Betroffener Erlass</i>
4.1	BiD-5	Reduktion Stundentafel Volksschule	Für die Volksschule besteht ein verbindlicher Stundenplan. Als Massnahme soll er generell um eine Lektion auf der Primar- und Sekundarstufe I reduziert werden. Der Erziehungsrat befindet über die Neuverteilung der Lektionen auf die Fächer.	Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule (durch den Erziehungsrat vorzunehmen) (SRSZ 613.111)
4.2	BiD-7c	Kostenbeteiligung Erwachsene für Laufbahnberatung	Die Laufbahnberatungen für Erwachsene sind bis dato kostenlos. Es soll eine Kostenbeteiligung für Laufbahnberatungen bei Personen ab dem Alter von 25 eingeführt werden. Ausgeschlossen werden Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, Arbeitslose, Sozialhilfebezügler und Flüchtlinge.	Vollzugsverordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (SRSZ 622.111)
4.3	BiD-8a	Reduktion der Evaluationen an den Berufsfachschulen	Alle vier kantonalen Berufsfachschulen (BFS) verfügen seit Jahren über eine anerkannte Zertifizierung. Es soll auf regelmässige externe Evaluationen oder Audits und damit auf die Aufrechterhaltung der Zertifizierung verzichtet werden.	Vollzugsverordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (SRSZ 622.111)
4.4	BiD-8b	Reduktion der Evaluationen an den Mittelschulen	Nachdem im Jahr 2016 alle fünf Mittelschulen im Kanton einer externen Evaluation unterzogen worden sind, soll eine dreijährige Pause eingelegt werden, bevor ein weiterer Zyklus von externen Evaluationen beginnt.	
4.5	UD-1	Verzicht Verteilung Kantonsanteil Wasserzins an wasserliefernde Gemeinden	Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerks an Gemeinden, von dessen Gebiet sie herkommen. Auf die Auszahlung von Wasserzinsanteilen an die Gemeinden ist ab 2014 vollständig zu verzichten.	
4.6	UD-2	Verzicht Flechtenuntersuchungen	Die Flechten sind ideale Indikatoren betreffend Messung des Ausmasses an Immissionen der Luftverunreinigung. Sie werden alle 8 bis 10 Jahre untersucht und kartiert. Die entsprechenden Messungen werden vorläufig sistiert.	
4.7	UD-3	Verschiebung Bodenuntersuchungen für das KABO SZ (Kantonale Bodenbeobachtung)	Als Ergänzung zum zentralschweizerischen Bodenuntersuchungsnetz (KABO ZUDK) werden Bodenuntersuchungen für das kantonale Bodenbeobachtungsnetz (KABO SZ) durchgeführt. Als Massnahme sollen die Bodenuntersuchungen für das KABO SZ auf spätere Jahre verschoben werden.	
4.8	UD-4	Verzicht Aktualisierung Quellenverzeichnis	Die Kantone sind zur Erstellung eines Inventars der Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen verpflichtet. Mit der Erstellung des Wasserversorgungsatlas wurden Mitte 1990er Jahre Quellen im Kanton Schwyz erfasst. Die Aktualisierung, Ergänzung und Digitalisierung des Quellarchivs wird verschoben.	
4.9	UD-5	Reduktion der Unterstützung ökologischer Aufwertungsmassnahmen Dritter	Ökologische Aufwertungsmassnahmen Dritter in Schutzobjekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung werden derzeit durch den Kanton finanziell unterstützt. Die Beiträge können um einen Drittel reduziert werden, ohne dass das NFA-Programmziel gefährdet wird.	
4.10	UD-6	Kontinuierlicher Unterstützungsrückzug von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung	Die Erarbeitung von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung wird derzeit finanziell durch den Kanton unterstützt. Als Massnahme werden die Beiträge sukzessive reduziert und ab 2017 vollständig gestrichen.	
4.11	UD-10b	Reduktion Geodaten/-information; Verschiebung Fertigstellung Realisierung der amtlichen Vermessung AV93	Die Realisierung der amtlichen Vermessung (AV) auf den Qualitätsstandard AV93 ist eine Verbundaufgabe. Die Realisierung der AV auf den Qualitätsstandard AV93 wird um ein Jahr verschoben.	
4.12	UD-10c	Reduktion Geodaten/-information; Entwicklung GIS-Strategie	Das Konzept für die geografischen Informationssysteme (GIS-Konzept) wurde im Juni 2004 vom Regierungsrat erlassen. Der Regierungsrat beauftragte das Umweltsdepartement, eine neue GIS-Strategie zu erarbeiten (RRB 545/2013). Als Massnahme wird die neue GIS-Strategie zu einem grösseren Teil mit Eigenleistungen erbracht.	

Ziffer	Nr.	Massnahme	Beschrieb	Betroffener Erlass
4.13	SiD-2	Erhöhung Gebühren Verwaltungsbeschwerden	Die Verfahrenskosten für die Behandlung von Verwaltungsbeschwerden und Revisionen durch den Regierungsrat sollen angemessen angehoben werden.	Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 234.110)
4.14	SiD-6	Erhöhung Polizeigebühren	Die von der Kantonspolizei in Rechnung zu stellenden Gebühren sollen auf 2014 erhöht werden (Stundenansatz neu Fr. 120.--). Folgende Bereiche sind betroffen: Polizeiliche Tätigkeiten, Grundpauschale von Dienstfahrzeugen der Kantonspolizei, Einsatz von Spezialisten und Einsatz von Spezialmaterial. Zusätzlich soll ab 2014 eine Gebühr für das Blockieren eines Fahrzeuges mittels Radschuh erhoben werden.	Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 520.110)
4.15	SiD-10	Reduktion Sachaufwand Polizeibereich	Für die Budgets 2015 bis 2017 wird eine jährliche Obergrenze des Sachaufwandes festgelegt. Die Obergrenze führt dazu, dass auf die Realisierung gewisser Projekte verzichtet wird bzw. dass diese verschoben werden müssen.	
4.16	BD-11	Versteigerung Nummernschilder	Die Nummernschilder werden zu vorgegebenen Gebühren vergeben. Besondere Nummern (tiefe oder "Schnapszahlnummern") werden zu fixen, jedoch zu erhöhten Gebühren abgegeben. Als Massnahme sollen bis zu einer bestimmten Nummernhöhe oder alle Nummernschilder künftig frei versteigert werden. Die verwandtschaftliche und auch betriebliche Weitergabe von Nummernschildern soll weiterhin möglich sein.	Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführern nach Strassenverkehrsgesetz (SRSZ 782.311)
4.17	BD-12	Veräusserung Landreserven KKS	Der Kanton Schwyz besitzt im Perimeter der KKS Landreserven. Mit dem Verkauf derselben könnte ein einmaliger Betrag von maximal Fr. 1'120'000.-- realisiert werden.	
4.18	VD-1	Reduktion Regionalpolitik	Der Kanton Schwyz hat entschieden, sich am neu konzipierten Wirtschaftsförderungsprogramm zu beteiligen und eigene Umsetzungsprogramme im Rahmen der Strategie Wirtschaft und Wohnen zu realisieren. Als Massnahme verzichtet der Kanton Schwyz auf die Vergabe von weiteren NRP-Darlehen.	
4.19	VD-5	Diverse Gebührenanpassungen	Im Amt für Raumentwicklung werden die Gebühren im Bewilligungsverfahren zusammengefasst. Als Massnahme soll der Stundenansatz moderat erhöht werden.	Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111)
4.20	VD-9	Reduktion Wirtschaftsförderung	Als Massnahme soll bei der Wirtschaftsförderung die externe Begleitung der Umsetzung Strategie Wirtschaft und Wohnen reduziert werden. Das Umsetzungscontrolling sowie die Weiterentwicklung sollen intern erfolgen.	Gebührentarif
4.21	FD-3	Reduktion Normaufwandausgleich	Die meisten Bezirke und Gemeinden haben per Ende 2012 eine sehr gute Eigenkapitalbasis. Als Massnahme soll ab 2014 der Normaufwandausgleich nochmals reduziert werden.	
4.22	FD-12a	Optimierung Telefonie Sprachdienste Fix, Mobile und Datenübertragungsdienste	Durch Nachverhandlungen mit den Telekommunikationslieferanten sollen ab 2014 finanzielle Entlastungen angestrebt werden. Sollte dies nicht zielführend sein, werden Submissionen für einzelne Positionen der Sprach- und Datendienste durchgeführt.	
4.23	FD-15	Erhöhung Anteil (Sport-) ausgaben über Lotteriefonds	Verschiedene Mitarbeiter des Amtes für Volksschulen und Sport arbeiten hauptsächlich für den Sport. Als Massnahme soll - analog zu anderen Kantonen - ein Anteil der Lohnkosten derjenigen Mitarbeiter über den Fonds zur Förderung des Sports belastet werden.	
4.24	FD-22	Beitritt Glarus zur Datenschutzstelle	Der Regierungsrat des Kantons Glarus beantragt den Beitritt zur gemeinsamen Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Ob- und Nidwalden. Durch die Erweiterung der gemeinsamen Datenschutzstelle auf den Kanton Glarus werden die bisherigen Kostenanteile anteilmässig reduziert.	Vereinbarung des Kantons Schwyz mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht im Datenschutz (SRSZ 140.410)
4.25	FD-23	Optimierung Versicherungswesen	Der Regierungsrat erlässt bis 2015 eine Risiko- und Versicherungsstrategie. Die versicherbaren Risiken sollen überprüft und auf dem Markt gebündelt versichert werden können.	(Durch das Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Partnerkantonen vorzunehmen)

Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - bisher nicht erfasst im VA14/FiPla15-17				
<i>Ziffer</i>	<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>	<i>Betroffener Erlass</i>
5.1	BID-2	Reduktion Stundendotation an den Mittelschulen	Die kantonalen Mittelschulen können gemäss Leistungsauftrag pro geführte Klasse 47 lohnwirksame Lektionen in Lehrerpensen aufteilen. Als Massnahme sollen die lohnwirksamen Lektionen ab dem Schuljahr 2014/2015 um zwei, auf 45 Lektionen, reduziert werden.	
5.2	BID-7a	Reduktion Leistungsangebot / Personalressourcen der Berufs- und Studienberatung, Reduktion der Berufs- und Scholorientierungen (BSO)	Das Amt für Berufs- und Studienberatung (BSB) führt jedes Schuljahr 70 BSO-Veranstaltungen durch. Diese vermitteln Schülerinnen und Schülern einen ersten Einblick in Berufe und Schulen. Als Massnahme ist vorgesehen, die BSO-Veranstaltungen um die Hälfte zu reduzieren.	
5.3	BID-9	Anpassung Mensapreise KKS	Die Mensa an der Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) wird von der Schule direkt geführt. Der Deckungsgrad von zurzeit 88% soll erhöht werden, indem die Mensapreise angepasst werden. Ziel ist es, den Deckungsgrad auf 94% anzuheben.	
5.4	UD-9	Reduktion Hochwasserschutz	Ein angemessener Hochwasserschutz ist eine Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Der Kanton beteiligt sich mit 15% an den Kosten. Als Massnahme werden die geplanten Investitionen um 5% reduziert.	
5.5	SID-4a	Aufhebung Pikettdienst für Sachbearbeiter	Die Staatsanwaltschaft leistet 365 Tage/24h Pikettdienst mit einem Staatsanwalt auf Abruf. Gleichzeitig leistet eine Sachbearbeiterin Pikettdienst. Seit 2011 wurde das Sachbearbeiterpikett nur wenige Male beansprucht. Dieser Pikettdienst wird deshalb aufgehoben.	
5.6	SID-4b	Erhöhung Gebühren Strafverfolgung	Die Gebühren im Bereich Strafverfahren sollen um 30% erhöht werden, um eine angemessene Kostendeckung zu erzielen. Im Sinne einer grösseren Flexibilität rechtfertigen sich die entsprechenden Anpassungen.	Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111)
5.7	FD-6	Stellenplanoptimierung	Per 31.12.2012 waren in der kantonalen Verwaltung 1490.6 FTE besetzt. Als Massnahme ist vorgesehen, eine gezielte Reduktion des Stellenplanes um rund 30 FTE innert drei Jahren zu erzielen.	
5.8	FD-7	Bewilligung Stellenbesetzung	Im Regelfall werden Stellen durch die Anstellungsbehörde ausgeschrieben, ohne dass eine eindeutige Prüfung der Notwendigkeit erfolgt. Neu können nur nach eindeutigem Nachweis der Notwendigkeit Stellen wiederbesetzt werden. Der Entscheid über die Wiederbesetzung liegt beim Regierungsrat.	
5.9	FD-9	Überprüfung/Optimierung Druckkosten	Die kantonale Verwaltung (KVS) generiert einen Druckkostenaufwand von ca. 1.2 Mio. Franken (2012). Durch Reduktion der Lieferanten, bessere Bündelung der Aufträge und Hinterfragen der Notwendigkeit sollen 10% der Gesamtkosten eingespart werden.	
5.10	FD-10	Externe Dienstleistungen und Honorare	Bis anhin wurden Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand ab Fr. 50 000.-- durch den Regierungsrat bewilligt. Neu soll die Limite auf Fr. 10 000.-- reduziert werden.	
5.11	FD-12b	Mitentscheidungsrecht des AFI bei der Fachinformatik	Das Amt für Informatik (AFI) hat bei den eingegebenen Informatikkosten kein Mitentscheidungsrecht. Neu soll ein solches Mitentscheidungsrecht im Rahmen der bevorstehenden Revision der IKT-Weisungen erfolgen.	
5.12	FD-12c	Desk-Sharing bei Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent	Der Regierungsrat bekräftigt seinen Beschluss zur Umsetzung der beschlossenen Massnahmen im Bereich der Immobilienstrategie. Insbesondere soll das Desk-Sharing bei einem Schwellenwert von unter 50% Beschäftigung konsequent eingeführt werden.	
5.13	FD-21	Stellenreduktion Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter	Die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden verfügt über 250 Stellenprozent. Als Massnahme ist vorgesehen, die Stellenprozent um 0.5 auf 200 Stellenprozent zu reduzieren.	
5.14	SK-1	Verzicht auf gedruckte Gesetzssammlung in der Verwaltung	Die Gesetzessammlung des Kantons Schwyz steht aktuell im Internet zur Verfügung, kann aber auch in gedruckter Form mit einer Aktualisierung pro Jahr abonniert werden. Als Massnahme ist vorgesehen, dass keine gedruckten Exemplare mehr abgegeben werden.	Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen (SRSZ 140.11)
5.15	SK-2	Vertragsverlängerung für die Multifunktionsprinter	Das Kopieren und Drucken erfolgt in der kantonalen Verwaltung über Multifunktionsprinter (MFP). Die MFP werden gemietet. Je länger die Mietdauer vereinbart ist, desto günstiger ist die monatliche Miete. Als Massnahme ist vorgesehen, die Mietdauer von vier auf sieben Jahre zu erhöhen.	

Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen				
<i>Ziffer</i>	<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Betroffener Erlass</i>
6.1	UD-8	Verzicht auf Wasserqualitätsuntersuchung	Das AFU untersucht jährlich die Badwasserqualität auf Schwyzer Seen/Badeanstalten. Die vertraglich vereinbarten Untersuchungen an Seen mit mehreren Anrainerkantonen sollen auf Kostensenkungen überprüft werden. Dasselbe soll auch für die Badwasseruntersuchungen und bei Analysekosten bei Gewässerverschmutzungen gelten.	
6.2	UD-11	Reduktion Gewässerrevitalisierung	Bisher hat der Kanton die vorgenommenen Revitalisierungen mit Beiträgen von 20% bis 26% unterstützt. Der Subventionsansatz soll nach drei Erfahrungsjahren (2019) neu beurteilt werden.	
6.3	UD-12	Überprüfung Wald- und Forstbereich	Aktuell läuft eine Studie der ETH, welche der Fragen betreffend Organisation Waldbewirtschaftung, Staatswaldbewirtschaftung, Forstbereichsorganisation und Waldbeiträge nachgeht. Nach Vorliegen der ETH Studie soll ein allfälliges Entlastungspotenzial umgesetzt werden.	
6.4	SiD-9c	Überprüfung Feuerlöschsteuer und Extrasubvention Feuerlöschwesen	Neuverhandlungen über die Feuerlöschbeiträge ("Löschfüner") sollen vorangetrieben werden. Es soll allenfalls ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Kantonen geprüft werden.	
6.5	BD-3	Rahmenprogramm bei Neubauten (Umsetzung Management)	Der Regierungsrat hat Raumvorgaben in Bezug auf Flächen- und Raumstandard vorgegeben. Insbesondere bei Neubauten sollen diese Raumvorgaben konsequent durchgesetzt werden.	
6.6	BD-4	Anpassung/Erhöhung der Vermietung durch Kanton	Bei der vollständigen Realisierung der Immobilienstrategie können bestehende Mietverträge aufgelöst und entsprechende Reduktion von Mieten erreicht werden.	
6.7	BD-5	Überprüfung Mobiliar	Da eine Neuausschreibung zu keinen wesentlichen Einsparungen und zudem zu einer nicht gewünschten Inkompatibilität führen würde, ist bis zum Neubau eines neuen Verwaltungsgebäudes oder der Ausstattung einer grösseren Verwaltungseinheit mit einer Neuausschreibung eines neuen Möbelprogrammes zuzuwarten. Bei einer Neuausschreibung ist das Mobiliar zu überprüfen.	
6.8	BD-10	Reduktion nicht sicherheitsrelevanter Strassenunterhalt	Der Strassenunterhalt wird periodisch nach Vorgaben und Normen ausgeführt. Neu soll der Unterhalt der Kantonsstrassen auf den sicherheitsrelevanten Teil beschränkt werden, auf den übrigen Unterhalt ist zu verzichten.	
6.9	BD-13	Prüfung Optimierung Stromeinkauf	Bereits vor Jahren wurde geprüft, ob durch die Liberalisierung des Strommarktes der Strom billiger eingekauft werden könnte. Diese Abklärungen wurden durch die Energiefachstelle durchgeführt. Es ist erneut zu prüfen, ob der Einkauf des Stroms im liberalisierten Strommarkt Einsparpotenzial mit sich bringen würde.	
6.10	DI-7	Behindertenbetreuung innerkantonal	Gemäss Bundesgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung zu stellen oder ausserkantonal soweit für die Kosten aufzukommen, dass keine Person wegen des Aufenthaltes in einer Einrichtung Sozialhilfe benötigt. Als Massnahme ist vorgesehen, die Kostenentwicklung zu bremsen.	
6.11	DI-8	Beiträge Behinderteninstitutionen ausserkantonal	Diese Massnahme hat einen direkten Bezug zu D-7 und versucht die Kostenentwicklung der Beiträge für die ausserkantonalen Behinderteninstitutionen zu bremsen.	
6.12	VD-7	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe. Der Kanton sichert Beiträge zu, um weitere Beiträge beim Bund und Bezirk auszulösen. Vorgesehen ist, die kantonalen Beiträge moderat zu reduzieren.	
6.13	FD-5	Strukturüberprüfung/-optimierung	Durch eine "Strukturreform light" sollen Verwaltungseinheiten mit wenigen FTE in andere integriert werden, um damit Synergien besser zu nutzen. Die entsprechenden Massnahmen sollen in den Jahren 2014-2015 stattfinden.	
6.14	FD-11	Überprüfung Leistungsaufträge/-vereinbarungen	Die Überprüfung der Leistungsaufträge/-vereinbarungen ist ein laufender Prozess. Auf Grund eines Kriterienrasters sind sämtliche Leistungsaufträge/-vereinbarungen erfasst worden. Als Massnahme ist nun vorgesehen, das Reduktionspotenzial neu zu verhandeln und dementsprechend tiefere Abgeltungen zu erreichen.	
6.15	FD-13	Überprüfung Weiterbildungen	Die Weiterbildung ist zweistufig in allgemeine und individuelle Weiterbildung unterteilt. Der Bereich der individuellen Weiterbildung bietet Sparpotential. Einerseits können Unterstützungansätze reduziert, und andererseits die Höhe der Entscheidungskompetenz nach unten angepasst werden.	Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsgesetz (SR SZ 145.111)
6.16	FD-14	Optimierung Gesamtsteuerprozess (E-Steuern)	Aufgaben im Steuerprozess sind heute zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Vorhandenes Optimierungspotenzial soll ausgelotet und durch ein mehrjähriges Umsetzungsprogramm realisiert werden (eGov-Projekt). Die Umsetzung beansprucht vier bis fünf Jahre.	
6.17	FD-19	Optimierung der kantonalen Gebühren	Der gesamte Gebührentarif wurde letztmals 2011 angepasst. Mittels Anpassungen bei der Gebührenordnung sollen sukzessive Ertragsoptimierungen geprüft werden.	Gebühreordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SR SZ 173.111) Gebührentarif

4. Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen – erfasst im VA 14/Fipla15–17

4.1 BiD-5: Reduktion Stundentafel Volksschule

4.1.1 Ausgangslage

Für die Volksschule besteht ein verbindlicher Stundenplan. Dieser umfasst gemäss den Weisungen des Erziehungsrats über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006, SRSZ 613.111, in der Primarstufe zwischen 24 und 31 Lektionen (§ 8) und auf der Sekundarstufe I zwischen 32 und 35 Lektionen (§ 16). Die Lektionenverteilung wird durch den Erziehungsrat beschlossen.

4.1.2 Massnahme

Generelles Streichen einer Lektion auf der Primar- und Sekundarstufe I. Der Erziehungsrat befindet über die Neuverteilung der Lektionen auf die Fächer.

4.1.3 Umsetzung

Anpassung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule durch den Erziehungsrat.

Die Massnahme kann frühestens auf das Schuljahr 2015/16 umgesetzt werden. Damit fällt die Massnahme zeitnah mit der geplanten Einführung des Lehrplans 21 zusammen – dies ist insofern ungünstig, als dieser so als Sparmassnahme wahrgenommen werden könnte. Bei einer Einführung im Schuljahr 2015/16 zeigt die Massnahme aufgrund der Beteiligung des Kantons an den Lohnkosten der Schulen erstmals finanzielle Auswirkungen für das Schuljahr 16/17 und somit 2016 anteilmässig für die Monate August–Dezember (pro rata temporis Fr. 770 000.--); ab 2017 jährlich rund Fr. 770 000.--.

4.1.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	-	321	770

Im Gegensatz zur finanziellen Berücksichtigung im Voranschlag 2014/Finanzplan 2015–2017 (vgl. RRB Nr. 878/2013), wirkt die Massnahme nun bereits ab dem Jahr 2016. Bei der Massnahme handelt es sich um einen Leistungsabbau. Im interkantonalen Vergleich kann jedoch auch mit einer Kürzung von je einer Jahreslektion von der 1. Primarklasse bis zur 3. Klasse der Sekundarstufe I das schweizerische Mittel an eingesetzten Unterrichtslektionen gehalten werden. Finanziell wird der Kanton mit den geringeren Ausgaben bei der Beteiligung an den Löhnen für das Lehrpersonal (20%) wiederkehrend entlastet; auch die Gemeinden (sie tragen 80% der Lohnkosten) werden finanziell entlastet.

4.2 BiD-7c: Kostenbeteiligung Erwachsene für Laufbahnberatung

4.2.1 Ausgangslage

Die Laufbahnberatungen für Erwachsene sind bis dato kostenlos. Die Staatswirtschaftskommission befasste sich mit diesem Thema bereits im Jahre 2011 und forderte eine Kostenbeteiligung.

Eine Änderung der Vollzugsverordnung hätte realisiert werden müssen. Der Regierungsrat lehnte diese anlässlich einer im Dezember 2011 geführten Aussprache jedoch ab.

Eine Kostenbeteiligung für Laufbahnberatungen bei erwachsenen Personen ab dem Alter von 25 Jahren ist grundsätzlich zumutbar. Ab einem Alter von 25 und älter sind in der Regel die Personen, die eine Laufbahnberatung wünschen, nicht mehr in Ausbildung und somit meist erwerbstätig.

4.2.2 Massnahme

Einführung einer Kostenbeteiligung für Laufbahnberatungen ab dem Alter von 25 Jahren in Form einer Anmeldegebühr von Fr. 200.--. Von dieser Massnahme ausgeschlossen werden sollen Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, Arbeitslose, Sozialhilfebezüger und (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge.

4.2.3 Umsetzung

Anzupassen ist § 6 Abs. 1 Bst. c der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006 (SRSZ 622.111). Zum Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gehören demnach die Beratung und Information bei der Laufbahngestaltung und der Weiterbildungsplanung für Personen, die nicht älter als 25 Jahre sind. Sind Personen älter als 25 Jahre, so erfolgt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Rahmen des erweiterten Angebots gemäss § 7 der Vollzugsverordnung. Die Dienstleistung ist in diesen Fällen gebührenpflichtig (§ 45 der Vollzugsverordnung). Im Gebührentarif findet sich die Grundlage für die Gebühr unter Ziffer 12 beim Bildungsdepartement. Die Einführung folgt per 1. Januar 2014.

4.2.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	65	65	65	65

Die Kostenbeteiligung für Erwachsene für Laufbahnberatungen ist bis dato in fünf Kantonen eingeführt (ZH, LU, TG, GR und SG). Erfahrungen in diesen Kantonen zeigen, dass es anfänglich einen Rückgang der Anmeldungen gab. Innerhalb von rund drei bis fünf Jahren wurden die Zahlen jedoch ausgeglichen. Als direkte Auswirkung dürften deutlich mehr Personen ins BIZ zur kostenlosen Information kommen. Personell können daher keine Einsparungen erwartet werden. Dafür kann ein Ertrag von geschätzten Fr. 65 000.-- pro Jahr erwirtschaftet werden.

Bildungspolitisch ist diese Massnahme vertretbar, weil es vor allem erwerbstätige Personen betrifft. Für junge Erwachsene in Aus- und Weiterbildung sowie sozial und wirtschaftlich Schwächere sind spezielle Regelungen vorgesehen.

4.3 BiD-8a: Reduktion der Evaluationen an den Berufsfachschulen

4.3.1 Ausgangslage

Nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10, BBG) und Art. 3 der Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101, BBV) stellen die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung mit einem vom Bund anerkannten Qualitätssicherungssystem sicher. § 20

Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006 (SRSZ 622.111, VvozVBBW) überträgt diese Aufgabe den Schulleitungen.

Alle vier kantonalen Berufsfachschulen (BFS) verfügen seit Jahren über eine anerkannte Zertifizierung, die regelmässig wieder bestätigt werden muss. Als Instrument der Qualitätssicherung sind dazu periodisch externe Evaluationen und Audits erforderlich, wie sie im Bereich der Volksschulen ebenfalls gemacht werden. An den BFS sind zwei unterschiedliche Qualitätssicherungssysteme (ISO und Q2E) implementiert, die bezüglich Kosten voneinander abweichen.

4.3.2 Massnahme

Verzicht auf regelmässige externe Evaluationen oder Audits und damit Verzicht auf Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

4.3.3 Umsetzung

In eine Neufassung von § 20 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung ist klarzustellen, dass die Evaluationen lediglich im bundesrechtlich minimal gebotenen Umfang durchzuführen sind. Eine Umsetzung ist frühestens ab 2015 möglich, da die Evaluationsprogramme 2014 bereits definiert und vertraglich geregelt sind.

4.3.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--						
	SR 2012	VA 2013	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
<i>Entlastungsanteile</i>						
Berufsbildungszentrum Goldau (ISO)	2	7	3	3	7	3
Berufsbildungszentrum Pfäffikon (Q2E)	8	40	40	8	8	8
Kaufmännische Berufsschule Lachen (Q2E)	55	7	2	2	2	2
Kaufmännische Berufsschule Lachen (ISO)	6	6	2	6	6	2
Entlastung total	71	60	47	19	23	15

Im Voranschlag 2014/Finanzplan 2015–2017 (vgl. RRB Nr. 878/2013) wurde diese Massnahme mit einem Entlastungspotenzial von jährlich Fr. 60 000.-- eingestellt. Dies entspricht den Gesamtaufwendungen im Voranschlag 2013. Bei der Vertiefung der Massnahme zeigte sich nun, dass jährlich mit geringeren Einsparungen gerechnet werden muss.

Ein Verzicht ist zwar realisierbar, aber mit Qualitätseinbussen verbunden. Die definierten Prozesse können über eine gewisse Zeit ohne externe Evaluationen aufrechterhalten und somit der gesetzliche Auftrag zur Qualitätssicherung minimal erfüllt werden. Die Prozesse müssen aber weiter gepflegt und entwickelt, die internen Instrumente vermehrt angewendet und die Zusammenarbeit mit Partnerschulen intensiviert werden.

4.4 BiD-8b: Reduktion der Evaluationen an den Mittelschulen

4.4.1 Ausgangslage

Gemäss § 4 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009 (SRSZ 623.110) muss die Qualität an den Mittelschulen gesichert, entwickelt und regelmässig überprüft werden. Dies bedeutet, dass die schulinternen Qualitätskonzepte periodisch von einer externen Stelle überprüft werden. Dieser Zyklus der externen Überprüfung hat, gestützt auf entsprechende Beschlüsse des Erziehungs- und Regierungsrates, mit der Evaluation des Gymnasiums Immensee im Jahr 2012 begonnen. Im Jahr 2013 wurde die Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) überprüft, im Jahr 2014 wird das Theresianum Ingenbohl und in den Jahren 2015 und 2016 die noch verbleibenden zwei Mittelschulen überprüft (Kantonsschule Ausserschwyz KSA, Stiftsschule Einsiedeln). Mit der externen Evaluation wird das Institut für externe Schulevaluationen (IFES) beauftragt. Eine externe Evaluation an einer Mittelschule kostet rund Fr. 62 000.--.

4.4.2 Massnahme

Nachdem im Jahr 2016 alle fünf Mittelschulen im Kanton einer externen Evaluation unterzogen worden sein werden, soll eine dreijährige Pause eingelegt werden, bevor ein weiterer Zyklus von externen Evaluationen beginnt.

4.4.3 Umsetzung

In den Jahren 2017–2019 werden keine externen Evaluationen an den schwyzerischen Mittelschulen geplant und durchgeführt.

4.4.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	-	-	62

Die Massnahme hat zur Folge, dass eine Lücke im sechsjährigen Zyklus der externen Evaluation an den Mittelschulen entsteht. Da jedoch im Rahmen des schulinternen Qualitätskonzepts und allenfalls durch schulübergreifende Qualitätsmassnahmen, welche vom Erziehungsrat angeordnet werden können, die Qualität dennoch gesichert und entwickelt werden kann, sind durch den befristeten Verzicht auf eine externe Evaluation keine grösseren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 UD-1: Verzicht Verteilung Kantonsanteil Wasserzins an wasserliefernde Gemeinden

4.5.1 Ausgangslage

Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerks an Gemeinden, in denen die Gewässer zwar nicht genutzt werden, von deren Gebiet sie aber herkommen, oder an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Wasserkraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Höhe der Gemeindeanteile (§ 40 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz, SRSZ 451.100, WRG).

4.5.2 Massnahme

Den Kantonen sind in jüngster Zeit vom Bund neue und fachlich komplexe Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung und der Sicherheit der Stauanlagen zugeteilt worden (Sanierungsbericht Wasserentnahmen, Sanierung Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt und Fischaufstieg, Aufsicht über die kleinen Stauanlagen usw.). Diese Arbeiten bedingen in vielen Fällen den Beizug von Spezialisten. Nur zu einem kleinen Teil kann der Aufwand den von solchen Massnahmen Betroffenen weiter verrechnet werden. Für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben erwachsen dem Kanton zusätzliche Aufwendungen, die in den letzten Jahren stark angestiegen sind und auch in Zukunft auf diesem Niveau bleiben.

4.5.3 Umsetzung

Nachdem der Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 605/2011, aufgrund der Rückweisung des Budgets 2011 durch den Kantonsrat, den Wasserzinsanteil an die Wasser liefernden Gemeinden halbierte, ist aufgrund der heutigen finanziellen Ausgangslage des Kantons und der neuen Aufgaben im Bereich der Wasserkraftnutzung gestützt auf § 40 Abs. 2 WRG vorderhand auf eine Auszahlung von Wasserzinsanteilen an die Wasser liefernden Gemeinden ab der Abrechnungsperiode 2014 vollständig zu verzichten.

4.5.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	201	333	333	333

Die Massnahme hat insbesondere zur Folge, dass damit die Antwort auf das im Juni 2013 eingereichte Postulat P 5/13 „Zeitgemässe, gerechtere Verteilung der Wasserzinsen und mehr Mitsprache für die Standortgemeinden von Stauseen“ mit der Kernforderung einer Erhöhung des Anteils der heutigen Standortgemeinden ablehnend beantwortet und damit abgeschrieben werden kann.

4.6 UD-2: Verzicht Flechtenuntersuchungen

4.6.1 Ausgangslage

Art. 27 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1) LRV, beauftragt die Kantone den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung auf ihrem Gebiet zu überwachen und insbesondere das Ausmass der Immissionen zu ermitteln. Die Flechten sind ideale Indikatoren und werden in den Gebieten Innerschwyz, Ausserschwyz Ost und West alle 8 bis 10 Jahre untersucht, kartiert und damit die Auswirkungen durch Luftbelastungen beobachtet.

4.6.2 Massnahme

Die Messungen und die Untersuchungen werden vorläufig sistiert.

4.6.3 Umsetzung

Der Arbeitsauftrag für das Jahr 2013 wurde am 8. Mai 2013 unterzeichnet. Die Anpassung erfolgt auf das Jahr 2017 und danach jedes vierte Folgejahr. Auf Gesetzes- oder Verordnungsebene sind keine Anpassungen erforderlich.

4.6.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	-	-	50

Diese Massnahme entlastet die Laufende Rechnung ab 2017 und jedes vierte Folgejahr um Fr. 50 000.--. Es entstehen keine zusätzlichen aber auch keine wegfallenden personellen Belastungen.

4.7 UD-3: Verschiebung Bodenuntersuchungen für das KABO SZ (Kantonale Bodenbeobachtung)

4.7.1 Ausgangslage

Als Ergänzung zum zentralschweizerischen Bodenuntersuchungsnetz (KABO ZUDK) werden Bodenuntersuchungen für das kantonale Bodenbeobachtungsnetz (KABO SZ) durchgeführt. Das KABO SZ besteht seit Ende der 1980er Jahre nach Art. 4 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998, (VBBö, SR 814.12).

4.7.2 Massnahme

Verschiebung von Bodenuntersuchungen für das KABO SZ auf spätere Jahre.

4.7.3 Umsetzung

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich. Die Anpassung kann auf das Budgetjahr 2014 erfolgen.

4.7.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	12	12	12	15

Personaleinsparungen sind nicht möglich, da Probenahmen und Laboruntersuchungen jeweils extern vergeben werden. Planungs- und Ingenieurbüros können nicht mehr auf Bodendaten aus dem KABO zurückgreifen, da die Datenreihe lückenhaft wird.

4.8 UD-4: Verzicht Aktualisierung Quellenverzeichnis

4.8.1 Ausgangslage

Nach Art. 8 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991, SR 531.32, VTN, und Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), sind die Kantone zur Erstellung eines Inventars der Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen verpflichtet. Mit der Erstellung des Wasserversorgungsatlas wurden Mitte 1990er Jahre Quellen im Kanton Schwyz

erfasst. Im täglichen Vollzug muss festgestellt werden, dass diese Inventare unvollständig und teilweise fehlerhaft sind. Dies hat zur Folge, dass jeweils ein Aufwand für zusätzliche Abklärungen betrieben werden muss, welche teilweise sogar in Rechtsverfahren enden.

4.8.2 Massnahme

Die Aktualisierung, Ergänzung und Digitalisierung des Quellarchivs wird verschoben.

4.8.3 Umsetzung

Gemäss Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620), sind die Geobasisdatensätze Nr. 139 und 141 bis ins Jahr 2020 zu erstellen. Der Beginn kann zeitlich verschoben werden um gleichwohl bis 2020 zum Abschluss zu kommen. Es sind für die Umsetzung keine rechtlichen Anpassungen erforderlich. Die Anpassung kann auf das Budgetjahr 2015 erfolgen.

4.8.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	50	150	150

4.9 UD-5: Reduktion der Unterstützung ökologischer Aufwertungsmassnahmen Dritter

4.9.1 Ausgangslage

Ökologische Aufwertungsmassnahmen Dritter (inkl. Gemeinden) in Schutzobjekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung werden derzeit mit jährlich rund Fr. 120 000.-- bis Fr. 160 000.-- (Teilbetrag der Kontoposition 29.260.365.10) unterstützt. Der Bund beteiligt sich gemäss Programmvereinbarung NFA mit einem Anteil von maximal 40% an diesen Ausgaben.

4.9.2 Massnahme

Die oben genannten Unterstützungsbeiträge können um einen Drittel reduziert werden, ohne dass das Erreichen des betreffenden mit dem Bund vereinbarten NFA-Programmziels gefährdet wird.

4.9.3 Umsetzung

Mit der Umsetzung der Massnahme kann ab Budgetjahr 2014 begonnen werden. Es sind keine Anpassungen von Rechtsgrundlagen erforderlich.

4.9.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	20	20	40	40

Die kantonalen Einsparungen bewirken, dass der Bundesanteil von maximal 40% nicht ausgelöst wird und die entsprechenden Finanzbeträge nicht in den Kanton fliessen. Infolge geringerer kantonalen Beteiligung an den Aufwertungsmassnahmen Dritter gelangen möglicherweise weniger Aufwertungsprojekte zur Ausführung.

4.10 UD-6: Kontinuierlicher Unterstützungsrückzug von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung

4.10.1 Ausgangslage

Die Erarbeitung (Planung, Betreuung) von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, SR 910.14), wird derzeit mit jährlich rund Fr. 15 000.-- bis Fr. 20 000.-- (Teilbetrag der Kontoposition 29.260.318.00) unterstützt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der „Internen Weisung für die Festlegung der Beitragshöhe von kantonalen Unterstützungsbeiträgen NHG an Vernetzungsprojekte ÖQV“ des Umweltdepartements vom 12. März 2010.

4.10.2 Massnahme

Die Beiträge an die Erarbeitung von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten werden sukzessive reduziert und ab 2017 vollständig gestrichen.

4.10.3 Umsetzung

Mit der Umsetzung der Massnahme kann ab dem Jahr 2015 begonnen werden. Die oben genannte Weisung des Umweltdepartements muss der Entlastung entsprechend angepasst werden (sukzessive Reduktion der für die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten in Aussicht gestellten Kantonsbeiträge). Auf 2017, ab welchem die Beiträge vollständig eingestellt werden, sind auch die „Mindestanforderungen an die Vernetzungsprojekte“ von Amt für Landwirtschaft und Amt für Natur, Jagd und Fischerei, wonach der Kanton Planungs- und Betreuungskosten für Vernetzungsprojekte nach Massgabe der (kantonalen) Verordnung über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (SRSZ 721.110), unterstützen kann, anzupassen. Die Möglichkeit der Unterstützung der Projekte mit Bundesbeiträgen muss gestrichen werden.

4.10.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	5	10	15

Für die Projektträgerschaften (Landwirte, teilweise Gemeinden) bedeutet diese kantonale Sparmassnahme, dass sie die Erarbeitung von Vernetzungsprojekten in zunehmendem Masse selber finanzieren müssen. Die künftigen Landschaftsqualitätsprojekte nach Agrarpolitik 2014–2017 müssen von den Projektträgerschaften von Beginn an ohne Beiträge aus den Krediten des Natur- und Landschaftsschutzes finanziert werden. Diese Mehrbelastung ist verantwortbar, da mit dem Inkrafttreten der Agrarpolitik 2014–2017 für landwirtschaftliche Leistungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (ökologische Ausgleichsmassnahmen) generell mehr Beiträge von Seiten der Landwirtschaft bezahlt werden.

4.11 UD-10b: Reduktion Geodaten/-information; Verschiebung Fertigstellung Realisierung der amtlichen Vermessung AV93

4.11.1 Ausgangslage

Die Realisierung der amtlichen Vermessung (AV) auf den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandard AV93 ist eine Verbundsaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Die Realisierung der AV wird zwischen dem Bund und dem Kanton mit vierjährigen vertraglichen Vereinbarungen – Programmvereinbarungen, die der Regierungsrat genehmigt – geregelt. Die erneuerten amtlichen Vermessungsdaten sind die Referenzdaten für alle weiteren Geobasisdaten, wie für Zonenpläne oder Schutzpläne.

4.11.2 Massnahme

Die Fertigstellung der flächendeckenden Realisierung der AV auf den Qualitätsstandard AV93 wird von Ende 2021 auf Ende 2022 verschoben.

4.11.3 Umsetzung

Es sind keine Anpassungen von rechtlichen Grundlagen erforderlich. Die zukünftigen Programmvereinbarungen mit dem Bund müssen entsprechend verhandelt werden. Die Programmvereinbarung für die Jahre 2016–2019 wird im Frühling 2016 abgeschlossen.

4.11.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	-	13	23

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Referenzdaten der AV für die weiteren Geobasisdaten später zur Verfügung stehen werden. Es entstehen Mehrkosten bei Dritten, weil verschiedene Geobasisdaten nach Bundesrecht und kantonalem Recht (z.B. Nutzungsplanung) erst später auf die erneuerten AV-Daten umgearbeitet werden können. Die Mehrkosten können allerdings nicht beziffert werden. Unklar ist, wie lange sich der Bund an den Erneuerungskosten beteiligt. Die Gemeinden und die Geodaten-Datenherren müssen über die spätere Verfügbarkeit der Georeferenzdaten der AV informiert werden.

4.12 UD-10c: Reduktion Geodaten/-information; Entwicklung GIS-Strategie

4.12.1 Ausgangslage

Das Konzept für die geografischen Informationssysteme (GIS-Konzept) des Kantons Schwyz wurde im Juni 2004 vom Regierungsrat erlassen (RRB Nr. 891/2004). Das GIS-Konzept ist betreffend den neuen Gesetzgebungen auf Bundesstufe (ab 2008) und kantonaler Stufe (ab 2010) hin zu prüfen, anzupassen und in eine neue kantonale Geoinformations-Strategie einzuarbeiten. Der Regierungsrat beauftragte mit RRB Nr. 545/2013 das Umweltdepartement eine neue Geoinformations-Strategie (GIS-Strategie) zu erarbeiten.

4.12.2 Massnahme

Die Erarbeitung einer GIS-Strategie wird neu zu einem grösseren Teil mit Eigenleistungen erbracht. Dies bedingt eine zeitliche Erstreckung.

4.12.3 Umsetzung

Die Massnahme kann per sofort umgesetzt werden.

4.12.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	10	10	-	-

Die Massnahme hat zur Folge, dass die GIS-Strategie um ein Jahr verzögert wird und erst im Jahr 2016 statt im Jahr 2015 vorliegt.

4.13 SiD-2: Erhöhung Gebühren Verwaltungsbeschwerden

4.13.1 Ausgangslage

Das Sicherheitsdepartement bereitet die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates vor. Für solche Beschwerdeentscheide werden von der unterliegenden Partei in der Regel Verfahrenskosten erhoben. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet, wenn die Voraussetzungen der unentgeltlichen Verfahrensführung erfüllt sind oder eine Beschwerde abgeschrieben werden kann, bevor ein grösserer Aufwand angefallen ist.

4.13.2 Massnahme

Die Verfahrenskosten für die Behandlung von Verwaltungsbeschwerden und Revisionen durch den Regierungsrat werden angemessen angehoben. Für einen „Standard-Fall“ wird von einem Ansatz von neu Fr. 1500.-- statt bisher Fr. 1000.-- ausgegangen.

4.13.3 Umsetzung

Die Grundlage für die Gebührenverlegung bilden zunächst die Bestimmungen von §§ 71 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110). Der Gebührenrahmen selbst wird sodann in § 81 Abs. 1 der Justizverordnung gesetzlich umschrieben und beträgt maximal Fr. 200 000.--. Konkretisiert wird der Gebührenrahmen für die Verwaltungsrechtspflege vor dem Regierungsrat in § 24 Ziff. 26 in Verbindung mit § 25 Ziff. 29 der Gebührenordnung. Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 20 000.--. Der Gebührenrahmen in Gesetz und Gebührenordnung erlaubt eine Gebührenerhöhung. Eine Umsetzung ist sofort möglich.

4.13.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus.

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	80	80	80	80

Der Ertrag bei den Staatsgebühren (Ertragskonto der Staatskanzlei) wird erhöht. Die Gebührenerhöhung wirkt sich allenfalls auch in einem gewissen Umfang auf die Anzahl erhobener Beschwerden aus.

4.14 SiD-6: Erhöhung Polizeigebühren

4.14.1 Ausgangslage

Für Einsätze der Polizei werden Verwaltungsgebühren erhoben, sofern die Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000 (Polizeiverordnung, PolV, SRSZ 520.110), oder ein anderer gesetzlicher Erlass dies ausdrücklich vorsehen. Gebühren werden verlangt von Veranstaltern von kommerziellen Anlässen (z.B. Verkehrsdienst bei Sport- und kulturellen Veranstaltungen), von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen (z.B. Begleitung von Ausnahmetransporten) und bei gerichtspolizeilichen Tätigkeiten im Rahmen von Strafverfahren. Der Regierungsrat hat die einzelnen Polizeigebühren einerseits in der Gebührenordnung und andererseits im Gebührentarif festgelegt. Der Stundenansatz beträgt heute grundsätzlich Fr. 80.--. Mit diesem Ansatz lassen sich die (Voll)Kosten der Polizei in der Regel nicht decken. Demzufolge ist inskünftig ein höherer Ansatz zu verrechnen.

4.14.2 Massnahme

Die von der Kantonspolizei in Rechnung zu stellenden Gebühren werden per 1. Januar 2014 erhöht. Die Gebührenerhöhungen umfassen folgende Bereiche:

- Für polizeiliche Tätigkeiten wird der Stundenansatz von Fr. 80.-- auf Fr. 120.-- erhöht. Das erscheint auch mit Blick auf die im Zuge der Schweizerischen Strafprozessordnung komplexer gewordenen Aufgaben, die Modernisierung der Ausrüstung und die umfangreiche und anspruchsvolle Ausbildung der Polizisten als angemessen. Zum Vergleich kann auf die Ansätze von Nachbarkantonen verwiesen werden, welche für eine Einsatzstunde gegenwärtig durchschnittlich Fr. 100.-- bis Fr. 115.-- in Rechnung stellen.
- Die Grundpauschale beim Einsatz von Dienstfahrzeugen der Kantonspolizei wird von bislang Fr. 30.-- auf neu Fr. 60.-- erhöht. Gleichzeitig wird die Kilometerentschädigung von Fr. 1.-- je Kilometer auf Fr. 2.-- je Kilometer angehoben. Auch wenn es sich um eine Verdoppelung der Ansätze handelt, erscheinen diese mit Blick auf die in den vergangenen Jahren gestiegenen Unterhaltskosten der Fahrzeugflotte vertretbar, zumal Nachbarkantone identische Ansätze verrechnen.
- Es werden ausgewählte Spezialpositionen des Gebührentarifs, welche den Einsatz von Spezialisten und/oder Spezialmaterial umfassen, angepasst. Die Tarife werden damit jenen von privaten Organisationen angeglichen (z.B. Fehlalarmgebühren, Taucheinsätze usw.).
- Zusätzlich soll ab dem 1. Januar 2014 für das Blockieren eines Fahrzeuges mittels Radschuh neu eine Gebühr von Fr. 120.-- erhoben werden.

4.14.3 Umsetzung

Die Gebührenerhöhungen machen eine Anpassung von § 26 der Gebührenordnung sowie des Gebührentarifs erforderlich.

4.14.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	160	160	430	430

4.15 SiD-10: Reduktion Sachaufwand Polizeibereich

4.15.1 Ausgangslage

Der budgetierte Aufwand 2014 der Kantonspolizei beträgt 48.68 Mio. Franken, davon entfallen 8.77 Mio. Franken auf Sachaufwendungen (circa 18%). Dieser Sachaufwand ist durch das Polizeikommando nur zu einem bestimmten Teil direkt beeinflussbar, da es sich in der Regel um Ausgaben zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes handelt (gebundene Ausgaben, Unterhalt und Reparaturen, Wartungsverträge, Entschädigungen, welche auf Reglementen basieren, Energiekosten usw.). Unbesehen der relativ geringen direkten Beeinflussbarkeit soll eine dauerhafte Reduktion des Sachaufwandes um 3 bis 5% (rund Fr. 200 000.--pro Jahr) angestrebt werden. Der Sachaufwand darf aufgrund dieser Vorgabe in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich maximal 8.5 Mio. Franken betragen. Das Polizeikommando hat sicherzustellen, dass diese Obergrenze des Sachaufwandes eingehalten wird.

4.15.2 Massnahme

Für die Budgets 2015 bis 2017 wird eine jährliche Obergrenze des Sachaufwandes von 8.5 Mio. Franken festgelegt. Das Polizeikommando wird die Detaileinsparungen im Rahmen der jeweiligen Budgetierungen festlegen, wobei als Messwert für die Zielerreichung der Sachaufwandsdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 herangezogen wird.

4.15.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Vorgabe erfolgt im Rahmen der Budgetierungen der Jahre 2015 bis 2017.

4.15.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	100	200	200	200

Es ergeben sich jährliche Einsparungen von rund Fr. 200 000.--. Die Festlegung der Sachaufwandobergrenze auf 8.5 Mio. Franken führt dazu, dass auf die Realisierung gewisser Projekte verzichtet bzw. diese verschoben werden müssen. Zudem kann sich die „Bugwelle“ an aufgeschobenen Beschaffungen weiter vergrössern.

4.16 BD-11: Versteigerung Nummernschilder

4.16.1 Ausgangslage

Die Nummernschilder werden zu vorgegebenen Gebühren vergeben. Besondere Nummern (tiefe Nummern oder sog. „Schnapszahlen“) werden zu fixen, jedoch erhöhten Gebühren abgegeben. Die fixen Gebührenhöhen sind im Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972 (SRSZ 782.311) festgehalten.

4.16.2 Massnahme

Schilder bis zu einer bestimmten Nummernhöhe oder alle Nummernschilder sind künftig frei zu versteigern. Die verwandtschaftliche und auch betriebliche Weitergabe von Nummernschildern soll weiterhin möglich sein.

4.16.3 Umsetzung

Für die Änderung der entsprechenden Weisungen über die Abgabe von Wunschschildern und besonderen Schildern sowie den Übertrag von Kontrollschildern ist der Regierungsrat zuständig. Anzupassen ist der Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz.

Per 2. Juni 2014 wird die neue Fachapplikation „Cari“ mit einer Schnittstelle zur eAuktion betriebsbereit sein. Mit eAuktion bietet KYBERNA AG, Vaduz, eine Auktionslösung an, die bereits seit vielen Jahren bei verschiedenen Strassenverkehrsämtern erfolgreich im Einsatz ist. Dies zum Preis von Fr. 43 200.-- und monatlichen Wartungsgebühren von Fr. 400.--. Ab Mitte 2014 kann die Schilderversteigerung eingeführt werden.

4.16.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Mehreinnahmen	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	190	40	40	40

In den letzten fünf Jahren resultierte aus dem Verkauf von Wunsch- und besonderen Schildern ein Totalbetrag von rund 1 Mio. Franken (RRB Nr. 271/2013; Beantwortung einer Kleinen Anfrage). Mit der Versteigerung der Kontrollschilder SZ 3, SZ 7 und SZ 34 kann gegenüber dem geltendem Reglement ein Mehrertrag von mindestens Fr. 120 000.-- oder noch mehr erzielt werden. Die Versteigerung der übrigen Schilder bis SZ 20 000 kann zu einem jährlichen Mehrertrag von 20% bzw. Fr. 40 000.-- in der Strassenrechnung führen. Als Mindestgebot soll der bisherige fixe Betrag gelten. Die verwandtschaftliche und auch betriebliche Weitergabe soll weiterhin möglich bleiben. Mit dieser Massnahme ist das Postulat P6/13 „Das Geld liegt auf der Strasse“ beantwortet und kann abgeschrieben werden (vgl. Ziffer 8.2).

4.17 BD-12: Veräusserung Landreserven KKS

4.17.1 Ausgangslage

Der Kanton Schwyz besitzt im Perimeter der KKS Landreserven.

4.17.2 Massnahme

Es ist zu überprüfen, ob allenfalls von dieser Landreserve gesamthaft oder Teile davon veräussert werden kann.

4.17.3 Umsetzung

Es ist konkret zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der konkreten Zonenordnung, der Bedürfnisse der Schule und der Schulentwicklung ein möglicher Verkauf oder teilweiser Verkauf dieser Reserven möglich ist.

4.17.4 Auswirkung

Bei einem Verkauf könnte maximal ein einmaliger Betrag von circa Fr. 1 120 000.-- realisiert werden.

4.18 VD-1: Reduktion Regionalpolitik

4.18.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, SR 901.0, BRP, in Kraft getreten (vorher: Investitionshilfegesetz IHG). Das Gesetz soll die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und deren Unternehmen stärken, die Wertschöpfung erhöhen und Arbeitsplätze erhalten oder neue schaffen. Der Kanton Schwyz hat entschieden, sich an diesem neu konzipierten Wirtschaftsförderungsprogramm zu beteiligen und eigene Umsetzungsprogramme im Rahmen der Strategie Wirtschaft und Wohnen zu realisieren. Das erste Programm lief zwischen 2008 und 2011. Das zweite Programm startete 2012 und läuft bis Ende 2015. Die Fortführung der NRP für weitere acht Jahre, ab 2016, ist in Vorbereitung.

Über die NRP werden Impulsfinanzierungen zur Unterstützung von innovativen Projekten und zinslose Darlehen zur Realisierung von systemrelevanter Infrastruktur gesprochen (z.B. Stoosbahn). Bei der Finanzierung von Projekten beteiligt sich der Bund zu 50% an den Kosten des Kantons. Bei den Darlehen stellt der Bund das Kapital für den Kredit zur Verfügung, der Kanton übernimmt die Zinskosten (a-fonds perdu). Um die Zinskosten für laufenden Darlehen (IHG, 1. und 2. NRP-Umsetzungsprogramm) decken zu können, wendet der Kanton Schwyz rund 70% des jährlichen kantonalen NRP-Budgets auf. Für Projekte werden rund 30% der Mittel eingesetzt.

4.18.2 Massnahme

Der Kanton Schwyz verzichtet für das laufende NRP-Umsetzungsprogramm 2012–2015 auf die Vergabe von weiteren NRP-Darlehen und gibt die beim Bund reservierten Mittel von 1.5 Mio. Franken frei. Weiter werden die Auszahlungen der bereits zugesicherten Darlehen (Kredite und Zinskosten) über einen längeren Zeitraum erstreckt als bisher geplant.

4.18.3 Umsetzung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) muss informiert werden, dass der Kanton Schwyz für das laufende NRP-Umsetzungsprogramm 2012–2015 auf die reservierten Mittel für Darlehen verzichtet und diese freigibt. Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich. Die Anpassung erfolgt auf das Budgetjahr 2014.

4.18.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	100	100	-	-

Durch die NRP kann keine systemrelevante Infrastruktur mehr finanziell unterstützt werden. Der Kanton verzichtet bewusst auf die Bundesmittel. Bei laufenden Infrastrukturprojekten kann es zudem zu einer Verzögerung der Auszahlung kommen.

4.19 VD-5: Diverse Gebührenanpassungen

4.19.1 Ausgangslage

Grundlage für die Gebührenverrechnung der Verwaltungstätigkeiten bilden die Gebührenordnung und der gestützt auf § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung beschlossene Gebührentarif.

Im Amt für Raumentwicklung wurden die Gebühren im Bewilligungsverfahren zusammengefasst sowie der Maximalansatz erhöht. Aktuell werden im Baubewilligungsverfahren die aufgewendeten Stunden mit einem Stundenansatz von Fr. 120.-- im kantonalen Gesamtentscheid verrechnet. Für das Jahr 2014 wurden Fr. 1 101 000.-- an Gebühreneinnahmen budgetiert.

4.19.2 Massnahme

Der Stundenansatz im Baubewilligungsverfahren gemäss Gebührentarif wird erhöht. Maximal möglich wäre ein Stundenansatz von Fr. 160.-- (Tarife SIA) welcher im Baubewilligungsverfahren verrechnet werden könnte, ohne den Gebührentarif anzupassen. Sinnvollerweise wird der Stundenansatz aber moderat von Fr. 120.-- auf Fr. 130.-- erhöht.

Zudem werden im Amt für Arbeit (Aufenthaltsbewilligungen, Arbeitsbewilligungen) sowie im Amt für Landwirtschaft mehrere geringfügige Anpassungen des Gebührentarifs vorgenommen.

4.19.3 Umsetzung

Die Anpassungen erfolgt auf das Budgetjahr 2014.

4.19.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Mehreinnahmen	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	100	100	100	100

4.20 VD-9: Reduktion Wirtschaftsförderung

4.20.1 Ausgangslage

Die Wirtschaftsförderung hat ein jährliches Budget von rund Fr. 450 000.-- für Massnahmen. Darin enthalten ist der gebundene Betrag an die Greater Zurich Area (GZA) von Fr. 204 000.--. Kaum ein Kanton gibt so wenig Geld für die Wirtschaftsförderung aus wie der Kanton Schwyz. Zudem müssen im inneren Kantonsteil in den nächsten Jahren rund 25 Hektaren neu eingezontes Land wirtschaftlich entwickelt werden. Das Ziel ist, wertschöpfungsintensive Firmen mit entsprechenden Arbeitsplätzen anzusiedeln. Bezüglich Wertschöpfung und Arbeitsplätze ist der Kanton Schwyz im interkantonalen Vergleich nach wie vor unterdurchschnittlich aufgestellt. Wird dieser Prozess nicht durch die Wirtschaftsförderung begleitet, siedeln sich tendenziell eher Firmen an, die nicht die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung sowie das gewünschte Steuersubstrat hervorbringen. Zusätzlich sind im Budget für die Wirtschaftsförderung Fr. 50 000.-- für die Umsetzung der Strategie Wirtschaft und Wohnen eingestellt.

4.20.2 Massnahme

Verzicht auf die Fr. 50 000.-- für die externe Begleitung der Umsetzung der Strategie Wirtschaft und Wohnen. Das Umsetzungscontrolling sowie die Weiterentwicklung sollen in den nächsten Jahren intern erfolgen.

4.20.3 Umsetzung

Rechtliche Grundlage bildet § 3 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (WFG, SRSZ 311.100). Es sind keine Anpassungen erforderlich. Eine Umsetzung der Massnahme ist ab dem Jahr 2014 möglich.

4.20.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	50	50	50	50

Die Massnahme hat zur Folge, dass es keine externe Begleitung der Umsetzung der Strategie Wirtschaft und Wohnen mehr gibt.

4.21 FD-3: Reduktion Normaufwandausgleich

4.21.1 Ausgangslage

Die meisten Bezirke und Gemeinden haben per Ende 2012 eine sehr gute Eigenkapitalbasis. Aktuell beträgt das kumulierte Eigenkapital von Bezirken und Gemeinden 365 Mio. Franken. Einzig die Gemeinde Morschach hat einen Verlustvortrag von Fr. 692 000.-- zu verzeichnen.

4.21.2 Massnahme

Der Normaufwandausgleich für Bezirke und Gemeinden ist von bisher 20 Mio. Franken um 5 Mio. Franken auf neu 15 Mio. Franken ab dem Jahr 2014 zu reduzieren.

Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (FAG, SRSZ 154.100) sichert der Regierungsrat den bezugsberechtigten Gemeinden die Beiträge zum Voraus für das kommende Rechnungsjahr zu. Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene erforderlich.

4.21.3 Umsetzung

Die Anpassung ist auf das Budgetjahr 2014 mit RRB Nr. 819/2013 bereits erfolgt.

4.21.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	5 000	5 000	5 000	5 000

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Bezirke und Gemeinden reduzierte vertikale Finanzausgleichsbeiträge erhalten. Aufgrund der guten Eigenkapitalstruktur der Bezirke und Gemeinden ist es gerechtfertigt, den Normaufwand um 5 Mio. Franken ab 2014 zu reduzieren. Der Regierungsrat behält sich vor, die Höhe des Normaufwandausgleichs jährlich zu prüfen und falls notwendig entsprechend anzupassen.

4.22 FD-12a: Optimierung Telefonie Sprachdienste Fix, Mobile und Datenübertragungsdienste

4.22.1 Ausgangslage

Die Kantonale Verwaltung (inkl. kantonale Schulen) bezieht heute im Wert von rund Fr. 770 000.-- Telefoneservices (Mobile und Fixnet) sowie Datendienste für die Anbindung der Bezirke/Gemeinden von der Swisscom. Von diesen Fr. 770 000.-- entfallen circa Fr. 270 000.-- auf die Kapo (Polycom und Einsatzleitsystem). Gemäss Kapo können aus operationellen Gründen diese Dienste nur bei Swisscom bezogen werden. Weiter fallen Kosten beim Kantonsnetzwerk für Datenservices von Fr. 240 000.-- zur Anbindung der Bezirke und Gemeinden an. Die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) handelt jährlich die Preise für Telefoneservices (Umfang Kantonale Verwaltung circa Fr. 500 000.--) mit den Anbietern Swisscom und Sunrise neu aus. Eine erste Voranalyse hat aufgezeigt, dass durch gezielte Nachverhandlungen oder punktuelle Submissionen ein Einsparpotenzial von rund 10% bis 15% auf einzelnen Positionen realisiert werden könnte.

4.22.2 Massnahme

Verhandlung mit Swisscom für eine Preisreduktion ab 2014. Sollte dies nicht zielführend sein, so werden Submissionen für einzelne Positionen der Sprach- und Datendienste durchgeführt. Die Nachverhandlungen zu den Datendiensten umfassen auch die lokalen Carrier (Gemeinde-/Bezirkswerke). Zusatzmassnahme: Nachverhandlungen mit Telekommunikationslieferanten.

4.22.3 Umsetzung

Rechtliche Grundlage sind bestehende Lieferantenverträge, der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRSZ 430.120), die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, SRSZ 430.120.1), und die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRSZ 430.130). Für die Umsetzung der Massnahme sind keine Anpassungen der rechtlichen Grundlagen erforderlich. Die Massnahme kann nach Beschluss des Regierungsrates durch das Finanzdepartement umgesetzt werden. Der Zeitraum für die Umsetzung erstreckt sich bis Mitte 2016.

4.22.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
Entlastung	45	100	110	110
Investition (einmalig)	250			
Nettoentlastung	-205	100	110	110

Um die Telefoneservices (inklusive Kapo-Standardtelefonie) flächendeckend ausschreiben zu können, ist eine einmalige Investition von Fr. 250 000.-- erforderlich. Diese Investition ist für die Entkoppelung des Einsatzleitsystems der Kapo notwendig und für das Jahr 2014 bereits budgetiert. Der grössere Teil der geplanten Entlastung fällt im Bereich Fixnet/Mobile an (circa Fr. 85 000.--). Ein kleinerer Entlastungsanteil ist im Bereich Datendienste geplant (circa Fr. 25 000.--). Grundsätzlich ist kein Wechsel von Swisscom zu Sunrise anzustreben. Sondierungsgespräche mit Sunrise sind allerdings in Betracht zu ziehen. Allerdings muss berücksichtigt

werden, dass eine Umstellung mit Risiken und in einer Anfangsphase mit einem erhöhten Ressourcenbedarf verbunden wäre. Um die Verhandlungsposition gegenüber der Swisscom zu stärken, soll Sunrise aber durchaus als Option geprüft werden.

4.23 FD-15: Erhöhung Anteil (Sport-) ausgaben über Lotteriefonds

4.23.1 Ausgangslage

Verschiedene Mitarbeiter in der Verwaltung des Amtes für Volksschulen und Sport arbeiten hauptsächlich für den Sport. Dem Fonds zur Förderung des Sports, welcher ausschliesslich aus Lotteriemittel (Swisslos) finanziert wird, werden bis anhin keine administrativen Kosten (Gehälter und Sozialleistungen) belastet.

4.23.2 Massnahme

Es ist zu prüfen, ob ein Anteil der Lohnkosten derjenigen Mitarbeiter, welche für den Sportbereich arbeiten, über den Fonds zur Förderung des Sports belastet werden können. Die entsprechende Brutto-Lohnsumme beläuft sich auf circa Fr. 300 000.-- (Berechnungsjahr 2012).

Es ist das Reglement über den Fonds zur Förderung des Sports (letzte Änderung 22. Juni 1999) entsprechend anzupassen.

4.23.3 Umsetzung

Die Anpassung kann auf das Budgetjahr 2014 erfolgen.

4.23.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	100	100	100	100

Die Massnahme hat zur Folge, dass wenn ein Drittel der entsprechenden Bruttolohnsumme dem Fonds zur Förderung des Sports belastet wird, der kantonale Finanzhaushalt um Fr. 100 000.-- entlastet werden kann.

4.24 FD-22: Beitritt Glarus zur Datenschutzstelle

4.24.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. Mai 2013 beantragte der Regierungsrat des Kantons Glarus dem Landrat den Beitritt zur gemeinsamen Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden. Der Antrag wurde an der Sitzung der Justizkommission des Kantons GL vom 20. Juni 2013 diskutiert und danach vorläufig zurückgezogen. Das Interesse am Beitritt war zwar auch in der Kommission vorhanden, man wollte aber zuerst abwarten, wie sich Regierung und Parlament des Kantons Schwyz zum Postulat P 7/13 (Abschaffung des kantonalen Datenschützers) stellen. Danach soll das Geschäft gegebenenfalls erneut eingebracht werden.

Mit RRB Nr. 742 vom 20. August 2013 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat das Postulat P 7/13 nicht erheblich zu erklären (vgl. auch Ziffer 8 Parlamentarische Vorstösse). Am 25. September 2013 ist der Kantonsrat dem Antrag gefolgt.

4.24.2 Massnahme

Erweiterung der gemeinsamen Datenschutzstelle auf den Kanton Glarus. Bei gleich bleibendem Verteilschlüssel beträgt dessen Kostenanteil 13.35%.

4.24.3 Umsetzung

Gemäss § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) kann der Regierungsrat – unter Wahrung der Rechte des Kantonsrates – die Aufgaben der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines andern Kantons übertragen oder mit andern Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einrichten.

Die Rechte des Kantonsrates des Kantons Schwyz (Oberaufsicht, Budgethoheit) sind durch die Erweiterung der gemeinsamen Datenschutzstelle um einen weiteren Kanton nicht berührt. Die Kompetenz zur Umsetzung der Massnahme liegt somit beim Regierungsrat des Kantons Schwyz.

Grundvoraussetzung für die Realisierung der vorgeschlagenen Massnahme ist der Beitrittentscheid des Landrats des Kantons Glarus. Überdies ist eine Anpassung der Vereinbarung des Kantons Schwyz mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht im Datenschutz vom 20. Juli 2008 erforderlich. Dieser steht jedoch nichts entgegen: Mit Schreiben vom 12. August bzw. 18. Juli 2013 haben sich die Kantone Obwalden und Nidwalden mit der Integration des Kantons Glarus zur gemeinsamen Datenschutzstelle bereits einverstanden erklärt, sofern die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weiterhin gewährleistet bleibt.

Eine Umsetzung kann somit auf den 1. Januar 2014 erfolgen, sofern der Landrat des Kantons Glarus noch im Herbst 2013 über das Geschäft entscheidet.

4.24.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt die sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	47	52	57	62

Das Einnahmenkonto „Beiträge der Kantone“ (27.900.451.00) wird um den Beitrag des Kantons Glarus verbessert. Das führt zu einer proportionalen Verringerung des Kostenanteils der anderen Vereinbarungskantone (gemäss Verteilschlüssel).

Der durch den Beitritt entstehende personelle Mehraufwand kann durch eine Reduktion der Anzahl Datenschutzreviews aufgefangen werden. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ist weiterhin garantiert. Initial entstehen überdies einmalige Kosten für die Ergänzung bzw. Anpassung der Infrastrukturen, Instrumente und Grundlagen. Diese können jedoch innerhalb des vorhandenen Budgets aufgefangen werden.

4.25 FD-23: Optimierung Versicherungswesen

4.25.1 Ausgangslage

Die operative Verantwortung für Versicherungen liegt mit Ausnahme der Fahrzeugversicherungen und projektbezogener Bauversicherungen im Zuständigkeitsbereich des Personalamts. Das jährliche Prämienvolumen für Personenversicherungen betrug 2011 rund 3.1 Mio. Franken und das

der Sachversicherungen 0.6 Mio. Franken. Die einzelnen Versicherungsrisiken werden ausgeschrieben und die preiswertesten Angebote für eine Vertragsperiode gewählt. Alle vier Jahre erfolgt eine Überprüfung der Versicherungssituation durch einen externen Berater.

4.25.2 Massnahme

Der Regierungsrat erlässt bis 2015 eine Risiko- und Versicherungsstrategie für den Kanton Schwyz aufgrund welcher die versicherbaren Risiken überprüft und auf dem Markt gebündelt versichert werden können.

4.25.3 Umsetzung

Voraussetzung ist die Erreichung einer einheitlichen Fälligkeitsstruktur sowie eine definierte Risiko- und Versicherungsstrategie. Es werden alle neuen Versicherungsverträge so ausgestaltet, dass sämtliche Verträge Ende 2016 auslaufen. So kann das Gesamtpaket per 1. Januar 2017 neu ausgeschrieben und die Prämientlastung ab 2017 wirksam werden. Rechtliche Anpassungen sind keine notwendig.

4.25.4 Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	-	-	300

Durch die Konkretisierung der Versicherungsrisiken und die Bündelung des Risikoportfolios bei Vertragsabschluss mit einem einzigen Versicherer aufgrund der Wettbewerbssituation, der Produktgestaltung (all-in-Angebote) und der konsistenten Versicherungsstrategie kann mit einem Einsparpotenzial von circa 15% (Fr. 300 000.--) des ausschreibbaren Prämienvolumens von rund 2.2 Mio. Franken gerechnet werden. Nicht ausschreibbar bleibt die obligatorische Unfallversicherung der SUVA mit einem Volumen von rund 1.5 Mio. Franken.

5. Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen – bisher nicht erfasst im VA14/Fipla15–17

5.1 BiD-2: Reduktion Stundendotation an den Mittelschulen

5.1.1 Ausgangslage

Die kantonalen Mittelschulen können gemäss aktuellem Leistungsauftrag pro geführte Klasse 47 lohnwirksame Lektionen in Lehrerpensen aufteilen. An beiden Kantonsschulen sind im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 44 Klassen vorhanden (KKS: 19; KSA: 25). Die Schüler selber haben 35 Lektionen Unterricht. Die Differenz von 12 Lektionen wird gebraucht für die Erteilung von obligatorischen Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern (wo die Stammklassen aufgeteilt und von mehreren Lehrpersonen unterrichtet werden), für Praktikumslektionen (Unterricht in Halbklassen) sowie für schulinterne Fächer und/oder Freifächer.

5.1.2 Massnahme

Die Anzahl der lohnwirksamen Lektionen wird ab dem Schuljahr 2014/2015 von bisher 47 um zwei auf insgesamt 45 Lektionen reduziert. Damit könnten insgesamt 88 (44 x 2) Lektionen ein-

gespart werden. Die Lektionenverpflichtung einer Lehrperson an den Mittelschulen beträgt 23 Lektionen. Es können somit rund 3.8 Vollzeitpensen eingespart werden. Gemäss den Berechnung des Personalamts ergeben sich dadurch pro Schuljahr Minderkosten bei der Besoldung der Lehrpersonen (inkl. Sozialleistungen) von rund Fr. 640 000.--; dies allerdings unter der Voraussetzung, dass sich die Anzahl der Klassen nicht verändert.

Gemäss § 9 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009 (SRSZ 623.110) erteilt der Regierungsrat nach Anhörung des Erziehungsrates allen Mittelschulen einen jährlichen Leistungsauftrag; organisatorische und personelle Massnahmen können jedoch nur den kantonalen Mittelschulen verordnet werden.

5.1.3 Umsetzung

Es ist anzustreben, dass die Reduktion der Lektionen an beiden kantonalen Mittelschulen einheitlich in den gleichen Bereichen erfolgt. Nach Rücksprache mit den zuständigen Rektorinnen wird eine Reduktion des Freifachangebots sowie im Bereich des Instrumentalunterrichts ins Auge gefasst. Die Umsetzung ist frühestens auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 (August 2014) möglich. Der Entscheid muss jedoch mindestens ein halbes Jahr vorher bekannt sein, um so rechtzeitig die Lehrpersonen (Reduktion der Pensen) und die Schülerschaft (Reduktion des Freifachangebots und des Instrumentalunterrichts) orientieren zu können.

5.1.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	262	642	645	648

Die Massnahme hat einen Leistungsverzicht zur Folge, indem einerseits das Freifachangebot für die Schülerinnen und Schüler reduziert wird und andererseits die Instrumentalunterrichtslektionen, die bisher als Einzellektionen erteilt werden, entweder zeitlich reduziert oder nicht mehr als Einzelunterricht, sondern mit mehreren Schülerinnen und Schülern abgehalten werden. Die Vielfalt des Fächerangebots an den Mittelschulen wird dadurch vermindert. Bei Kürzung von Pensen können Kündigungen in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Die Rektorinnen sind gehalten, bei der Verteilung der Pensen eine Selektion durchzuführen. Die privaten Mittelschulen, denen keine solchen Beschränkungen auferlegt werden können (da sie in der Organisation der Schule autonom sind), erhalten so innerhalb des Kantons allenfalls einen Wettbewerbsvorteil.

5.2 BiD-7a: Reduktion Leistungsangebot / Personalressourcen der Berufs- und Studienberatung, Reduktion der Berufs- und Scholorientierungen (BSO)

5.2.1 Ausgangslage

Das Amt für Berufs- und Studienberatung (BSB) führt jedes Schuljahr maximal 70 BSO-Veranstaltungen durch. Diese vermitteln Schülerinnen und Schülern einen ersten Einblick in Berufe und Schulen. BSOs werden meistens von 1. und 2. Sek-Schülern vor den Schnupperlehren besucht, um zu verifizieren, ob eine Schnupperlehre in diesem Beruf überhaupt sinnvoll ist. Die BSB organisiert diese Veranstaltungen zusammen mit den Lehrfirmen und Schulen. Die Veranstaltungen finden denn auch meistens direkt vor Ort in den Firmen oder Schulen statt. Insgesamt haben im Schuljahr 2012 /13 rund 750 Schüler der Sekundarstufe I die von der BSB organisierten 65 Veranstaltungen besucht. Die BSO wurden im Schuljahr punkto Inhalt und Gesamtein-

druck/Organisation evaluiert, was Werte von 4.0 und 4.2 auf einer 5er-Skala ergaben. Die BSO sind bei den Schülern, Lehrpersonen, Eltern und auch Lehrbetrieben beliebt.

5.2.2 Massnahme

Reduktion der BSO um die Hälfte. Dadurch Reduktion von insgesamt 0.1 Vollzeitstellen im Bereich Berufsberatung.

5.2.3 Umsetzung

Die Umsetzung ist ab Schuljahr 2014/15 möglich. Die Planung für das laufende Schuljahr ist schon abgeschlossen.

5.2.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	6 ¹	14	14	14

¹ Ab August 2014 (5 Monate)

Die Massnahme hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I weniger Einblicke in die Berufsrealität erhalten. So sind sie vereinzelt allenfalls weniger gut auf Schnupperlehren vorbereitet. Oft liefern die BSO die Motivation, um überhaupt in den Berufswahlprozess einzusteigen. Durch eine verzögerte Berufswahl ist allenfalls mit mehr Schülern in den Brückenangeboten zu rechnen. Aufgefangen werden könnte dies allenfalls dadurch, dass Lehrfirmen und Berufsverbände aktiver werden und selbst Informationsnachmittage via Mittelpunktschulen anbieten. Zudem wird der Kontakt und Austausch der BSB zu den Lehrfirmen als wichtiger Kooperationspartner im Berufswahlprozess eingeschränkt.

5.3 BiD-9: Anpassung Mensapreise KKS

5.3.1 Ausgangslage

Die Mensa an der Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) wird – im Gegensatz zu den andern kantonalen Schulen, wo der Betrieb der Mensa extern vergeben wird – von der Schule direkt geführt. Im Stellenplan sind dafür 6.5 Vollzeitstellen enthalten. Diese werden von sieben Mitarbeitenden besetzt. Neben der Verpflegung für die Schulgemeinschaft der KKS ist die Mensa auch für die Verpflegung der Ausbildungskurse des Zivilschutzes sowie für das Heilpädagogische Zentrum Innerschwyz (HZI) verantwortlich. Zudem nutzen durchschnittlich pro Tag rund 30 Angestellte der kantonalen Verwaltung die Verpflegungsmöglichkeiten in der Mensa. Die Mensa liefert somit an 190 Tagen pro Jahr je rund 320 Mahlzeiten, also insgesamt rund 61 000 Mahlzeiten. Der im Rechenschaftsbericht 2012 ausgewiesene Kostendeckungsgrad lag bei 88%. Zustande kommt dieser aufgrund der anfallenden Lohnkosten für die mehrheitlich langjährigen Mitarbeitenden (Fr. 418 000.--, exklusive Sozialleistungen) sowie einer bewussten Zurückhaltung beim Anbieten von Dienstleistungen für externe Anlässe (um nicht das lokale Gastgewerbe zu konkurrenzieren). Die suboptimale Kostenstruktur der Mensa ist der Schulleitung der KKS bekannt und sie ist im Begriff, durch eine Strukturänderung eine grundlegende Verbesserung der Kostenstruktur der Mensa zu erreichen.

5.3.2 Massnahme

Der Deckungsgrad der Mensa (zurzeit 88%) soll erhöht werden, indem die Mensapreise angepasst werden. Eine Erhöhung der Preise für die Schülerinnen und Schüler (zurzeit Fr. 9.50 für volles Menu bzw. Fr. 7.-- für kleines Menu) ist jedoch nicht vorgesehen, da diese Preise im Vergleich mit der Mensa an der KSA, aber auch im interkantonalen Vergleich bereits eher hoch sind. Hingegen sollen ab 2014 die Preise für die Lehrpersonen und alle andern erwachsenen Benutzerinnen und Benutzer der Mensa von heute Fr. 16.-- bzw. Fr. 12.-- um Fr. 2.-- auf neu Fr. 18.-- bzw. Fr. 14.-- erhöht werden. Bei den Ausbildungskursen des Zivilschutzes soll ein Aufschlag von Fr. 1.-- auf das Mittagmenu gemacht werden. Damit wird allerdings nur eine Verlagerung der Kosten erzeugt, da die Verpflegung für die Teilnehmenden der Ausbildungskurse vom Kanton übernommen wird. Bei der HZI ist eine Preiserhöhung von 5% vorgesehen; auch hier ergibt sich letztlich eine Verlagerung der Kosten, da die HZI auch vom Kanton getragen wird. Mit diesen Massnahmen kann der Deckungsgrad bis auf 94% gesteigert werden. Eine höhere Steigerung ist gemäss Auskunft des Verwalters der KKS aufgrund der bestehenden Organisationsform nicht möglich.

Die KKS wird beauftragt, mittelfristig (frühestens ab 2015) ein kostengünstigeres Modell für den Mensabetrieb zu erarbeiten und nach Beschluss durch den Regierungsrat umzusetzen. Es besteht die Vermutung, dass mit der Auslagerung des Mensabetriebs an einen externen Betreiber oder an eine entsprechende Firma strukturell Kosten eingespart werden könnten.

5.3.3 Umsetzung

Die oben erwähnte Preiserhöhung soll auf den 1. Januar 2014 umgesetzt werden, sodass der Deckungsgrad auf das Rechnungsjahr 2014 auf 94% erhöht werden kann. Zudem wird die KKS beauftragt, bis im Sommer 2014 ein neues, kostengünstigeres Konzept für die Mensa zu erarbeiten.

5.3.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	45.8	45.8	45.8	45.8

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Attraktivität des Mensa-Angebots für die Schülerinnen und Schüler erhalten bleibt. Bei den Lehrpersonen und dem Verwaltungspersonal wird der Preis moderat angepasst, wobei die Ausgestaltung des Menus (inkl. Getränk und Dessert) eine Erhöhung rechtfertigt.

5.4 UD-9: Reduktion Hochwasserschutz

5.4.1 Ausgangslage

Ein angemessener Hochwasserschutz gemäss der Naturgefahrenstrategie des Regierungsrates ist eine Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser ist eine staatliche Aufgabe. Im Kanton sind die privaten Grundeigentümer respektive Wuhrkorporationen für den Hochwasserschutz verantwortlich. Der Kanton beteiligt sich mit 15% an den Kosten (35% Bund, 20% Bezirk, 30% Wuhrkorporationen). Die Beitragszusicherung erfolgt projektbezogen. Wenn ein Projekt die Mindestanforderungen erfüllt, so hat es einen gesetzlichen Anspruch auf Beiträge.

5.4.2 Massnahme

Die geplanten Investitionen im Voranschlag 2014 und Finanzplan 2015–2017 werden um 5% reduziert.

5.4.3 Umsetzung

Sofort möglich

5.4.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	152	149	121	175

Da der Kantonsanteil 15% beträgt, werden im Hochwasserschutz für jeden vom Kanton nicht ausbezahlten Franken im Projekt effektiv Fr. 6.67 nicht zur Verfügung stehen. Die Wuhrkorporationen müssen sich allenfalls verschulden. Da Zinsen nicht subventioniert werden, fehlen diese zusätzlich beim Hochwasserschutz. Die Wuhrkorporationen müssen wichtige Hochwasserschutzprojekte zurückstellen bis deren Finanzierung gesichert ist. Zudem sind zu viel bezahlte Bundesbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten nach Wasserbaugesetz zurückzubezahlen.

5.5 SiD-4a: Aufhebung Pikettdienst für Sachbearbeiter

5.5.1 Ausgangslage

Die kantonale Staatsanwaltschaft leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit 365 Tage/24h Pikettdienst mit einem Staatsanwalt auf Abruf. Gleichzeitig leistet eine Sachbearbeiterin Pikettdienst, um den Staatsanwalt nötigenfalls am Ereignisort oder im Sicherheitsstützpunkt administrativ zu unterstützen. Seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung anfangs 2011 wurde das Sachbearbeiterpikett ausserhalb der Bürozeiten nur wenige Male (< 5) beansprucht. Die administrative Unterstützung erscheint in der ersten „heissen“ Phase der Fallbearbeitung ausserhalb der Bürozeiten als willkommen, jedoch nicht unbedingt nötig. Die wenigen administrativen Arbeiten (Falleröffnung Geschäftskontrolle, Aufbieten Dolmetscher, Anwälte) können vom Staatsanwalt vorgenommen werden. Bei Grossereignissen oder schweren Verbrechen könnte aussergewöhnlich auf die Unterstützung der Polizeiorgane zurückgegriffen werden. Die Bezirksstaatsanwaltschaften kennen kein Sachbearbeiterpikett. Die Sachbearbeiter der kantonalen Staatsanwaltschaft sind grundsätzlich bereit, die Pikettentschädigung gegen mehr Flexibilität für das Privatleben einzutauschen.

5.5.2 Massnahme

Das Sachbearbeiterpikett bei der kantonalen Staatsanwaltschaft wird aufgehoben.

5.5.3 Umsetzung

Es sind keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe notwendig. Einzig die Anpassung der Arbeitsverträge (Leisten von Pikettdienst) bleibt allenfalls vorzunehmen.

5.5.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
		15	15	15

5.6 SiD-4b: Erhöhung Gebühren Strafverfolgung

5.6.1 Ausgangslage

Die Staatsanwaltschaft erhebt in der Regel mit der Abschlussverfügung eine Gebühr für die Fallführung bzw. den Entscheid (Spruchgebühr). Davon zu unterscheiden sind die Untersuchungskosten, die von externen Institutionen (z.B. Institut für Rechtsmedizin, Forensik, Dolmetscher usw.) der Staatsanwaltschaft in Rechnung gestellt und allenfalls weiter verrechnet werden.

Die Gebühren der kantonalen Staatsanwaltschaft können die effektiven Kosten einer Strafuntersuchung kaum vollumfänglich decken. Eine Analyse der erhobenen Gebühren 2013 ergab jedoch, dass diese einen zu kleinen Teil des tatsächlichen Aufwandes decken. Auch im interkantonalen Vergleich scheinen die erhobenen Gebühren im Kanton Schwyz eher im unteren Bereich zu liegen.

5.6.2 Massnahme

Systematische Gebührenerhöhung in Strafverfahren um mindestens 30%.

5.6.3 Umsetzung

Grundsätzlich wären keine Gesetzes- bzw. Verordnungsanpassungen nötig, da eine Erhöhung um 30% den in der Gebührenordnung vorgegebenen Kostenrahmen nicht übersteigt. Im Sinne einer grösseren Flexibilität und aus Gründen der Transparenz empfiehlt sich aber trotzdem eine teilweise Anpassung der einschlägigen Bestimmungen der Gebührenordnung:

- Die Unterscheidung zwischen Gebühren bei Übertretungsstrafverfahren und Verfahren bei Vergehen und Verbrechen ist aufzuheben, weil sie sich als wenig praktikabel erwiesen hat, zumal gewisse Verfahren beides in sich tragen und der Gebührenrahmen tiefere Gebühren bei Übertretungen weiterhin zulässt. Zudem ist die Gebührenordnung auf die Terminologie der eidgenössischen Strafprozessordnung anzupassen bzw. zu erweitern.
- Der Transparenz halber sollen alle wichtigsten Verfügungen und die dazugehörigen Gebühren ersichtlich sein. Die im konkreten Fall zu erhebende Gebühr soll in der Regel – soweit keine besonderen Umstände zu berücksichtigen sind – als (gewichtete) Pauschale funktionieren und grundsätzlich jeweils die Aufwände der Staatsanwaltschaft für das gesamte Verfahren einschliessen. Diese Handhabung ist einfacher, effizienter und praktikabler als die Gebührenerfassung über den geltenden § 26 Ziff. 3 GebO (Einzelerfassung aller Aufwände im Strafverfahren wie Aktenstudium, Einvernahmen, Schreiben usw.).
- Da die Gebühren in Verfahren gegen Jugendliche gemäss § 28 GebO auf jenen in Verfahren gegen Erwachsene basieren (und dabei zur Hälfte erlassen werden können), wirkt sich die Erhöhung der letzteren auch auf die Gebühren in Verfahren gegen Jugendliche aus, ohne dass diese Bestimmung angepasst werden muss.

5.6.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
Mehreinnahmen Erwachsenenstrafrechtspflege	20	45	75	75
Mehreinnahmen Jugendstrafrechtspflege	10	15	15	15
Total Mehreinnahmen	30	60	90	90

Werden die Gebühren in der Strafverfolgung um mittelfristig circa 30% erhöht, ergibt sich unter Berücksichtigung einer teilweisen Uneinbringlichkeit der Gebühren ein geschätzter Mehrertrag von insgesamt Fr. 90 000.--. Die Gebühren und Untersuchungskosten werden vom Amt für Justizvollzug eingezogen.

5.7 FD-6: Stellenplanoptimierung

5.7.1 Ausgangslage

Per 31. Dezember 2012 waren in der Kantonalen Verwaltung (inkl. Schulen) 1490.6 FTE (Full Time Equivalent) besetzt. Im Durchschnitt wurden von den budgetierten 1494.2 FTE nur 1474.5 FTE ausgenutzt. Insgesamt bezogen diese einen Lohn von rund 169.3 Mio. Franken. Der genehmigte Stellenplan sieht für das Jahr 2013 einen Zuwachs auf 1544.2 FTE (hauptsächlich KESB) vor. Ebenso wird laut aktuellen Planungen der Departemente bis ins Jahr 2017 mit einem weiteren Anstieg von 28 FTE gerechnet. Im Mai 2013 waren 1524.4 FTE besetzt, im Jahresdurchschnitt 1524.1 FTE.

5.7.2 Massnahme

Gezielte Reduktion des Stellenplanes um rund 30 FTE innert rund drei Jahren. Dies soll erreicht werden, in dem die nicht ausgenutzten Stellen (circa 15 bis 20 FTE) nicht zur Besetzung freigegeben werden. Weitere 10 bis 15 FTE werden gezielt abgebaut. Der Abbau erfolgt über die natürliche Fluktuation.

5.7.3 Umsetzung

Die Massnahme ist ab 2014 umsetzbar. Neu und wieder zu besetzende Stellen werden erst durch Regierungsbeschluss zur Besetzung freigegeben. Weiter werden im Rahmen der Stellenplanungen nicht ausgenutzte Stellen konsequent überprüft und aus dem Stellenplan entfernt. Als Beispiel einer im Rahmen des Entlastungsprogramms bereits identifizierten Stellenplanoptimierung kann das Amt für Kultur genannt werden. Im Bereich des Sekretariats kann eine Reduktion von 40 Stellenprozent und im Bereich Staatsarchiv eine Reduktion von 30 Stellenprozent erfolgen. Beide Reduktionen können ab dem Jahr 2015 umgesetzt werden und entlasten die Laufende Rechnung um Fr. 56 000.-- Franken.

5.7.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	1000	1500	1500

Bei den Stellen, welche nicht ausgeschöpft wurden, bestehen keine direkten Auswirkungen. Bei der gezielten Reduktion sind die Auswirkungen gering, wenn diese durch Effizienzsteigerungen in Aufgabenzuteilung und Organisation erreicht werden können.

5.8 FD-7: Bewilligung Stellenbesetzung

5.8.1 Ausgangslage

Im Regelfall werden Stellen, welche im Rahmen der natürlichen Fluktuation frei werden, durch die Anstellungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Personalamt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, ohne dass eine eindeutige Prüfung der Notwendigkeit erfolgt (§ 5 Abs. 2 Bst. a und § 8 Abs. 2 Bst. d der der Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsgesetz vom 4. Dezember 2007, SRSZ 145.111, VVzPG).

5.8.2 Massnahme

Stellen, welche aufgrund der natürlichen Fluktuation frei werden, können nur nach einer eingehenden Prüfung und des eindeutigen Nachweis der Notwendigkeit wiederbesetzt werden. Die Prüfung ist durch die Einheiten in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vorzunehmen. Der Entscheid über die Wiederbesetzung liegt beim Regierungsrat. Die entsprechenden Wiederbesetzungsbeschlüsse werden durch das Personalamt vorbereitet und über das betroffenen Departement beantragt.

5.8.3 Umsetzung

Sofort umsetzbar. Es sind keine Anpassungen an den rechtlichen Grundlagen erforderlich. In verschiedenen Departementen ist diese Massnahme bereits in Umsetzung. Als Beispiel kann an dieser Stelle die Reduktion der Personalressourcen Spezialdienste im Amt für Volksschulen und Sport genannt werden. Es wurde auf die (Wieder-)Besetzung einer per 1. September 2013 entstandenen Vakanz im Umfang von 0.5 FTE verzichtet.

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	375	250	250	125

Die Massnahme hat zur Folge, dass durch die beantragenden Departemente vor einer Wiederbesetzung mögliche Synergie- und Effizienzgewinne durch organisatorische Massnahmen sowie eine allfällige Reduktion des Beschäftigungsgrades geprüft werden. Die Bruttofluktuation beträgt rund 8.3%, bei einer Mitarbeiteranzahl von 2000 Mitarbeitenden sind jährlich circa 150 Stellen wieder zu besetzen. Aufgrund der Massnahme sollen bis zu 5% der zu besetzenden Stellen eingespart werden (circa 7.5 Stellen).

5.9 FD-9: Überprüfung / Optimierung Druckkosten

5.9.1 Ausgangslage

Die Kantonale Verwaltung (KVS) generiert in der laufenden Rechnung der Staatsrechnung 2012 einen Sachkostenaufwand von circa 80 Mio. Franken. Das Finanzdepartement hat im Rahmen der Analysearbeiten für das Entlastungsprogramm diese 80 Mio. Franken Sachaufwand detailliert

nach Kategorien analysiert. Diverse Sachkostenkategorien wurden bereits in Massnahmen-Faktenblättern des EP 14–17 aufgenommen, insbesondere

- Massnahme FD-10 Externe Dienstleistungen und Honorare
(vgl. Ziffer 5.10)
- Massnahmen FD-12a-c Überprüfung / Optimierung IKT
(vgl. Ziffern 4.22, 5.11
und 5.12)
- Massnahme FD-13 Überprüfung Weiterbildungen
(vgl. Ziffer 6.15)
- Massnahme BD-5 Überprüfung Mobiliar
(vgl. Ziffer 6.7)

Entsprechend wird in dieser Massnahme lediglich noch der Bereich Druckerzeugnisse, Print- und Kopierkosten adressiert. Die KVS hat im Jahr 2012 für 1.184 Mio. Franken externe Druckaufträge an 121 Lieferanten erteilt, für rund 0.5 Mio. Franken auf den 130 Multifunktionsgeräten (Miet- und Print-/Kopierkosten) sowie für rund 0.15 Mio. Franken auf rund 370 Einzelarbeitsplatzdruckern (Beschaffung Drucker, Tonerkosten) gedruckt bzw. kopiert. Papierkosten von rund 0.3 Mio. Franken sind nicht Bestandteil dieser Kostenangaben.

5.9.2 Massnahme

Durch die Reduktion der Lieferanten, die bessere Bündelung der Aufträge und das Hinterfragen der Notwendigkeit von Druckerzeugnissen (Broschüren, Flyer, Prospekte, Ringbücher, Merkblätter usw.), durch Nachverhandlungen mit dem aktuellen Lieferanten bzw. eine Neuausschreibung des gesamten Print- und Kopierbereichs ab 2017 sowie die sukzessive Reduktion der 370 Einzelarbeitsplatzdrucker sollen circa 10% der Gesamtkosten von 1.8 Mio. Franken eingespart werden. Für Druckaufträge an Druckereien soll neu eine formelle Freigabe (Standardformular inklusive CI-/CD Prüfung) durch die Staatskanzlei notwendig sein. Der IKT-Servicekatalog 4.0 limitiert die Einzelarbeitsplatzdrucker.

5.9.3 Umsetzung

Ab dem Jahr 2014 umsetzbar. Es sind keine Anpassungen an rechtlichen Grundlagen erforderlich.

5.9.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	105	110	120	125

Die Massnahme hat zur Folge, dass nur noch von der Staatskanzlei frei gegebene Erzeugnisse bei externen Druckereien gedruckt und alle anderen lediglich noch elektronisch verfügbar gemacht werden. Damit wird dem Trend zur digitalen Nutzung und auch ökologischen Anliegen Rechnung getragen. Das Druckergewerbe wird tendenziell weniger Aufträge der KVS erhalten. Es wird weniger Einzelarbeitsplatzdrucker geben.

5.10 FD-10: Externe Dienstleistungen und Honorare

5.10.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Umsetzung der regierungsrätlichen Massnahmen des Massnahmenplan 2011 (MP 11) hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 223/2013 (Budget- und Finanzplanrichtlinien) beschlossen, dass Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand ab einem Aufwand von Fr. 50 000.-- von der Regierung bewilligt werden müssen. Damit beabsichtigt der Regierungsrat, den Sachaufwand im Bereich der Dienstleistungen und Honorare zu reduzieren. Im Rechnungsjahr 2012 ist gemäss Staatsrechnung unter der Kontoart 318 (Dienstleistungen und Honorare) insgesamt ein Aufwand von 26.7 Mio. Franken angefallen. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass unter der Kontoart 318 auch andere Sachkosten wie Software-Anschaffungen, Prozessentschädigungen, Zeugengelder, Telefongebühren, Sachversicherungen usw. ausgeführt werden.

Die verwaltungsweite Sachkostenanalyse auf Basis sämtlicher Kreditoren des Rechnungsjahres 2012 ergab, dass rund 4.7 Mio. Franken für externe Berater und Mitarbeiter ausgegeben wurden. Bereits abgegrenzt von diesem Betrag sind Kosten für Ingenieure und Architekten, da sich diese Dienstleistungen i.d.R. auf spezifische, bereits anderweitig vom Regierungsrat bewilligte Bauvorhaben beziehen.

Das Thema wurde seitens des Kantonsrates mit der Interpellation I 3/08 (Weniger Expertitis – mehr politische Verantwortung) und mit dem Postulat P 8/13 (Eigenverantwortung entlastet das Budget) aufgenommen (vgl. Ziffer 8 parlamentarische Vorstösse). Die Fragestellungen bzw. Forderungen gehen alle in die gleiche Richtung: Senkung der Kosten in den Bereichen Gutachten, Expertisen und Aufträge an Dritte.

5.10.2 Massnahme

Die bestehende Limite von Fr. 50 000.-- für die Bewilligung von Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand soll auf Fr. 10 000 reduziert werden. Dieser Betrag soll analog der Bedingungen für die Aufnahme in die Vergabestatistik inklusive Nebenkosten/Spesen, exklusive MWST, festgelegt werden.

Die Regelung soll explizit Ausnahmen vorsehen, wo Fachgutachten und Expertisen rechtlich vorgeschrieben sind. So beispielweise bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaften müssen aus Gründen der Unabhängigkeit und Dringlichkeit gemäss gesetzlichen Vorgaben über das Einholen von Gutachten und Expertisen entscheiden können.

5.10.3 Umsetzung

Die Umsetzung kann ab dem Jahr 2014 erfolgen.

5.10.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	240	240	240	240

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation I 3/08 (RRB Nr. 689/2008) erläutert hat, sind zahlreiche Vergaben von Fachgutachten und Expertisen rechtlich vorgeschrieben. Dort besteht wenig Handlungsspielraum. Solche Gutachten kosten gemäss Auswertung in

RRB Nr. 698/2008 aber relativ wenig respektive liegen oft unter Fr. 10 000.--. Diese sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Dort wo aber Handlungsspielraum besteht, wird der Regierungsrat ab einer Limite von Fr. 10 000.-- inskünftig die Entscheidungshoheit haben. Es ist gemäss der Sachkostenanalyse der Staatsrechnung 2012 mit 59 RRBs mehr zu rechnen. Das Finanzdepartement rechnet durch die Einführung dieser „Hürde“ mit einem Rückgang von circa 5% der Gesamtausgaben für externe Dienstleistungen (circa 50% der Aufträge sind adressierbar und circa 10% dieser adressierbaren Kosten können reduziert werden).

5.11 FD-12b: Mitentscheidungsrecht des AFI bei der Fachinformatik

5.11.1 Ausgangslage

Die für 2014 eingegebenen Informatikkosten der Verwaltung belaufen sich auf 12 Mio. Franken. Davon sind rund 6 Mio. Franken Kosten, welche von den Verwaltungseinheiten für ihre Fachinformatik inkl. Personalkosten und deren Anwendungen generiert werden. Das Amt für Informatik (AFI) hat hierbei kein Mitentscheidungsrecht. Es kann beratend beigezogen werden und im Regelfall wird es zu einem späten Evaluationszeitpunkt zum Mitbericht eingeladen. Im Review der Finanzkontrolle vom März 2013 wird unter Punkt 4: „Synergiepotenzial durch Zusammenlegung von Kantons- und Fachinformatik“ diese Thematik eingehend erläutert.

5.11.2 Massnahme

Der Regierungsrat räumt dem AFI und damit dem Finanzdepartement ein Mitentscheidungsrecht bei der Evaluation von IT-Human Ressourcen, Fachanwendungen und bei der Verhandlung zu Lieferantenverträgen ein. Die genaue Ausgestaltung dieses Mitentscheidungsrechts soll im Rahmen der bevorstehenden Revision der IKT-Weisungen (RRB Nr. 565/2013) erfolgen.

5.11.3 Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt mit der Revision der IKT Weisungen ab 1. Juli 2014

5.11.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	150	250	200

Die Massnahme hat zur Folge, dass ein Ressourcenausbau sowie neue Fachanwendungen durch das AFI kritisch beleuchtet werden. Das AFI übernimmt eine proaktive Controllingfunktion. Dies setzt eine aktive Einsichtnahme des AFI in die Geschäfte der Verwaltungseinheiten voraus. Bei jedem IKT Geschäft, auch ausserhalb des Kompetenzbereichs des Regierungsrats, soll das Mitentscheidungsrecht angewendet werden können. Ist das Geschäft dem Regierungsrat vorzulegen, so vertritt der Vorsteher des Finanzdepartements in der Regel die Position des AFI. Mittel- bis langfristig hat diese Massnahme Kosten reduzierende Wirkung. Die Quantifizierung des Einsparpotenzials ist geschätzt und basiert auf den geplanten Neuanschaffungen aus den Finanzplänen 2015 (3.4 Mio. Franken) und 2016/17 (je 2.0 Mio. Franken).

5.12 FD-12c: Desk-Sharing bei Beschäftigungsgrad unter 50%

5.12.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 926 vom 14. September 2010 hat der Regierungsrat im Rahmen der Immobilienstrategie der Teilstrategie über das Flächen- und Raummanagement zugestimmt. Hierzu hält er

unter Punkt 4.3 fest: Für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad unter 50% gilt das Desk-Sharing. Dies gilt auch für Mitarbeitende mit einer überwiegenden Aussendiensttätigkeit (über 50%) oder mit einer Funktion ohne Bedarf nach einem ständigen Arbeitsplatz. Die Arbeitsplatz-einrichtung ist entsprechend anzupassen. Der Kanton Schwyz weist einen der negativsten Benchmark Werte im Kantonsvergleich von 1.3 PC's pro Verwaltungsangestellten auf. Das Hochbauamt verweist auf den Umstand, dass bei den bestehenden Miet- und Altbauobjekten ein nachhaltiges Flächenmanagement schwer realisierbar sei.

5.12.2 Massnahme

Der Regierungsrat bekräftigt seinen Beschluss vom September 2010 zur Umsetzung der beschlossenen Massnahmen, insbesondere zum Desk-Sharing. Der Schwellenwert von unter 50% Beschäftigung ist zu prüfen. Das HBA und das AFI schlagen einen Schwellenwert vor, der die 50% Stelle auch beinhaltet. Das AFI unterstützt zusammen mit dem Personalamt das federführende Hochbauamt, welches gemäss RRB Nr. 926/2010 zuständig ist.

5.12.3 Umsetzung

Für die Umsetzung ist eine Anpassung der Stellenprofile, der Arbeitsreglemente und bei Bedarf der Arbeitsverträge erforderlich.

Die Umsetzung erfolgt ab 1. Januar 2014.

5.12.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht wirkt sich die Massnahme wie folgt aus:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	10	80	80	80

Die Massnahme hat zur Folge, dass rund 240 Mitarbeitende betroffen sind. Die Zahl der PC-Arbeitsplätze liesse sich dabei nach grober Schätzung bei einem Drittel ab 2015 um 80 Einheiten reduzieren.

5.13 FD-21: Stellenreduktion Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter

5.13.1 Ausgangslage

Die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden verfügt über 250 Stellenprocente (2.5 FTE): Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter (ÖDB) und dessen Stellvertreter je 1.0 FTE, die Assistenz 0.5 FTE.

Der ÖDB und dessen Stellvertreter sind von allen drei Vereinbarungskantonen auf eine feste Amtsdauer gewählt. Gestützt auf den Wahlakt erfolgte deren Anstellung nach dem Personalrecht des Kantons Schwyz (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung des Kantons Schwyz mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht im Datenschutz vom 30. Juli 2008). Die Assistentin ist Angestellte und untersteht ebenfalls dem Personalrecht des Kantons Schwyz.

Die letzte Wiederwahl des ÖDB und dessen Stellvertreters erfolgte im Frühjahr 2012; die laufende Amtsperiode endet somit am 30. Juni 2016. Die Vereinbarung des Kantons Schwyz mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht im Datenschutz

vom 20. Juli 2008 kann ebenfalls frühestens auf den 30. Juni 2016 gekündigt werden (Kündigungsfrist sechs Monate).

Administrativ ist das Personal der gemeinsamen Datenschutzstelle beim Finanzdepartement des Kantons Schwyz angesiedelt.

5.13.2 Massnahme

Stellenabbau bei der gemeinsamen Datenschutzstelle um 20% bzw. 0.5 FTE, d.h. diese verfügt neu noch über 2.0 FTE statt wie bisher 2.5 FTE:

- ÖDB und dessen Stellvertreter: neu 1.6 FTE statt wie heute 2.0 FTE
- Assistenz: neu 0.4 FTE statt wie heute 0.5 FTE

5.13.3 Umsetzung

Voraussetzung für die Umsetzung der Massnahme ist zunächst das Einverständnis der Wahlbehörden des ÖDB und dessen Stellvertreter. Dieses liegt vor: Die Kantone Obwalden und Nidwalden haben sich mit Schreiben vom 12. August bzw. 18. Juli 2013 mit einem Stellenabbau bei der gemeinsamen Datenschutzstelle einverstanden erklärt, sofern die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weiterhin gewährleistet bleibt. Das Einverständnis des Regierungsrates des Kantons Schwyz als Wahlbehörde ergibt sich aus dem vorliegenden Beschluss.

Die Umsetzung des vorgeschlagenen Stellenabbaus setzt ferner die entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades beim Personal der gemeinsamen Datenschutzstelle voraus. D.h. Arbeitsverträge mit den betroffenen Personen müssen geändert werden. Konkret soll der Beschäftigungsgrad wie folgt reduziert werden: ÖDB und dessen Stellvertreter neu je 80%, Assistentin neu 40%. Da der ÖDB und dessen Stellvertreter auf eine feste Amtsdauer gewählt sind, kann bei ihnen eine Änderung des Arbeitsvertrages vor Ablauf der Amtsdauer am 30. Juni 2016 nur einvernehmlich und auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei der Assistentin ist eine einseitige Änderung des Beschäftigungsgrades unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich (§ 21a Abs. 2 lit. e der Personal- und Besoldungsverordnung).

Der ÖDB und dessen Stellvertreter sind bereit, einen persönlichen Beitrag an die finanzielle Entlastung des Kantonshaushaltes zu leisten. Sie sind deshalb mit der Reduktion ihres Beschäftigungsgrades auf den 1. Januar 2014 einverstanden. Deren Arbeitsverträge können somit vor Ablauf der Amtsdauer am 30. Juni 2016 geändert werden. Damit ist die Massnahme bereits auf den 1. Januar 2014 umsetzbar.

5.13.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht entlastet die Massnahme den Kantonshaushalt wie folgt:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	56	56	55	52

Die Datenschutzstelle ist bereits seit vier Jahren operativ. Die Prozesse haben sich gut eingespielt. Zudem kann die Datenschutzstelle Art und Umfang der Aufgabenerfüllung im Bereich Aufsicht und Kontrolle weitgehend selbst steuern. Der gesetzliche Auftrag kann deshalb auch mit reduzierten Personalressourcen erfüllt werden, eine Reduktion der Kontrolldichte muss aber in Kauf genommen werden. Der Beitritt des Kantons Glarus zur gemeinsamen Datenschutzstelle ist möglich (vgl. Massnahme FD-22).

5.14 SK 1: Verzicht auf gedruckte Gesetzsammlung in der Verwaltung

5.14.1 Ausgangslage

Die Gesetzsammlung des Kantons Schwyz beinhaltet alle wesentlichen Rechtsnormen des Kantons. Sie steht immer aktuell im Internet zur Verfügung, kann aber auch in gedruckter Form mit einer Aktualisierung pro Jahr abonniert werden. Die Gesetzsammlung umfasst sieben Bände und einen Registerband. Etwa ein Viertel aller gedruckten Gesetzsammlungen befindet sich in der kantonalen Verwaltung. Während die verwaltungsexternen Abonnenten der Gesetzsammlung für die Grundsammlung und die jeweiligen Nachdrucke bezahlen müssen, werden die Verwaltungsexemplare inklusive Nachdruck kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 steht mit den umfassenden Anpassungen an die neue Kantonsverfassung ein kompletter Neudruck der Gesetzsammlung an.

5.14.2 Massnahme

Für die Kantonsverwaltung werden keine gedruckten Exemplare der Gesetzsammlung mehr gedruckt und abgegeben. Auf das Bereitstellen der abonnierten Exemplare wird hingegen nicht verzichtet. Dies hätte Mindererträge zur Folge und würde den Finanzhaushalt belasten statt entlasten.

5.14.3 Umsetzung

Ab dem Neudruck 2014 der Gesetzsammlung werden die verwaltungsinternen gedruckten Gesetzsammlungen nicht mehr aktualisiert. Drucke der fortlaufenden Gesetzessammlung gibt es keine mehr. Die vorhandenen und nicht mehr aktualisierten Gesetzsammlungen werden umweltgerecht entsorgt. Die Massnahme erfordert eine Teilrevision der regierungsrätlichen Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen (SRSZ 140.211).

5.14.4 Auswirkungen

Die Massnahme sollte zu keinen Problemen führen. Weil die elektronische Version der Gesetzsammlung laufend und die gedruckte Gesetzsammlung nur einmal pro Jahr aktualisiert wird, wird sogar die Gefahr reduziert, dass versehentlich nicht mehr aktuelle Rechtsnormen zitiert werden.

Mit der Massnahme kann in den nächsten Jahren jährlich durchschnittlich Fr. 8000.-- eingespart werden.

in Fr. 1000.-- (geschätzte Werte)				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	8	8	8	8

5.15 SK-2: Vertragsverlängerung für die Multifunktionsprinter

5.15.1 Ausgangslage

Das Kopieren und Drucken erfolgt in der kantonalen Verwaltung über sogenannte Multifunktionsprinter (MFP). Im Durchschnitt teilen sich rund 12 Mitarbeitende ein MFP. Es sind insgesamt 135 MFP im Einsatz. Während die Einzelarbeitsdrucker gekauft werden, lohnt es sich, die MFP zu mieten. Je länger ein MFP gemietet wird, desto günstiger ist die monatliche Miete. Bisher wurden die Geräte alle vier Jahre ersetzt.

5.15.2 Massnahme

Die Mietdauer der MFP wird von vier auf sieben Jahre erhöht. Branchenüblich sind vier bis fünf Jahre. Einzelne, besonders beanspruchte Schlüsselgeräte (z.B. Staatskanzlei) sind davon ausgenommen.

5.15.3 Umsetzung

Die Massnahme liegt im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Die Umsetzung ist auf das Budgetjahr 2014 möglich.

5.15.4 Auswirkungen

MPF sind heute technisch fortgeschrittene Geräte. Wer den technischen Fortschritt kennt, weiss, dass die Lebensdauer von elektronischen Geräten tendenziell abnimmt und sieben Jahre für ein technisch anspruchsvolles Gerät einer ziemlich langen Lebensdauer entsprechen. Die Verlängerung der Mietdauer auf sieben Jahre erhöht mit Sicherheit die Fehleranfälligkeit. Unter Umständen fällt ein MFP ganz aus. Weil grundsätzlich mehrere Mitarbeitende mit demselben Gerät arbeiten, kann dies die Arbeit phasenweise merkbar beeinträchtigen. Fällt ein Gerät aus und muss es durch ein neues ersetzt werden, fällt auch der Spareffekt dahin.

Die Mietkosten für die MFP werden von den einzelnen Verwaltungseinheiten und nicht zentral budgetiert. Für die Jahre 2014 bis und mit 2017 ergeben sich über alle Verwaltungseinheiten hinweg Einsparungen von rund Fr. 300 000.--.

in Fr. 1000.-- (geschätzte Werte)				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	55	90	120	35

6. Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen

6.1 UD-8: Verzicht auf Wasserqualitätsuntersuchung

6.1.1 Ausgangslage

Für die Untersuchungen der Seen, welche im Kanton Schwyz liegen oder den Kanton tangieren sind mit Ausnahme des Lauerzersees verschiedene Anrainerkantone zuständig. Der Kanton Schwyz beteiligt sich mit jährlichen Beiträgen von Fr. 98 000.-- an den Gesamtkosten.

Das Amt für Umweltschutz untersucht jährlich die Badewasserqualität auf Schwyzer Seen/Badeanstalten (ZUDK-Beschluss). Die Analysekosten des Labors der Urkantone (LdU) betragen etwa Fr. 3000.-- pro Jahr. Für die Kontrolle der Trinkwasserversorgungen ist das LdU zuständig.

6.1.2 Massnahme

Die vertraglich vereinbarten Untersuchungen an Seen mit mehreren Anrainerkantonen sollen im Hinblick auf Kostensenkungen überprüft werden. Dasselbe gilt für die Badewasseruntersuchungen.

6.1.3 Umsetzung

Es wird geprüft, ob die Verträge zwischen den Anrainerkantonen neu verhandelt werden können. Falls keine Einigung erzielt werden kann, legt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Umfang der Untersuchungen und den Kostenverteiler fest. Daraus könnte im schlechtesten Fall allerdings auch eine finanzielle Mehrbelastung resultieren, die zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar ist.

6.2 UD-11: Reduktion Gewässerrevitalisierung

6.2.1 Ausgangslage

Bisher hat der Kanton die auf freiwilliger Basis von Privaten, Organisationen und Gemeinden vorgenommenen Revitalisierungen mit Beiträgen von 20 bis 26% unterstützt. Ab dem 1. Januar 2012 sorgen die Kantone gemäss Art. 38a des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) für die Revitalisierung von Gewässern. Bis Ende 2015 haben sie die Planung zu verabschieden und ab 2016 umzusetzen.

6.2.2 Massnahme

In den ersten Jahren sind die Kosten zu beobachten und zu beurteilen. Der Subventionsansatz soll nach drei Erfahrungsjahren (2019) neu beurteilt werden. Falls private Revitalisierungsprojekte nicht subventioniert werden, sind sie gemäss Bundesgesetzgebung durch den Kanton, allenfalls unter Beteiligung der Bezirke, zu realisieren. Dennoch ist es gerechtfertigt, ab 2019 die Höhe des Subventionssatzes zu prüfen und neu zu beurteilen. Diese Massnahme hat einen direkten Zusammenhang zur Massnahme UD-9 (Reduktion Hochwasserschutz) in Ziffer 5.6.

6.2.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Revitalisierung von Gewässern gemäss Bundesgesetzgebung erfolgt frühestens 2016. Daraus könnte eine finanzielle Entlastung resultieren, die zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht bezifferbar ist.

6.3 UD-12: Überprüfung Wald- und Forstbereich

6.3.1 Ausgangslage

Diskutiert werden die staatliche Aufgabe im Wald- und Forstbereich einerseits und andererseits die Organisation des kantonalen Forstdienstes und des Staatswaldes.

6.3.2 Massnahme

Aktuell läuft eine Studie der ETH, welche dieser Frage (Organisation Waldbewirtschaftung, Staatswaldbewirtschaftung, Forstbereichsorganisation, Waldbeiträge) nachgeht.

6.3.3 Umsetzung

Nach dem Vorliegen der ETH-Studie und deren Analyse (1. Semester 2014) kann das allfällige Entlastungspotenzial durch diese Massnahme beurteilt werden. Nach Vorliegen der ETH Studie und deren Analyse sollen aufgrund der Ergebnisse die entsprechenden Massnahmen diskutiert werden.

6.4 SiD-9c: Überprüfung Feuerlöschsteuer und Extrasubvention Feuerlöschwesen

6.4.1 Ausgangslage

Folgende rechtliche Grundlagen regeln die Zusammenarbeit mit den privaten Versicherungsgesellschaften:

- § 12 der Verordnung über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden vom 25. März 1981 (SRSZ 531.110): Die Versicherungsgesellschaften entrichten dem Kanton jährlich einen Feuerlöschbeitrag. Dieser entspricht mindestens 5 Rappen (sogenannter „Löschfünfer“) pro Fr. 1000.-- Versicherungssumme.
- § 14 der Vereinbarung betreffend die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuerschäden im Kanton Schwyz vom 1. Januar 1994 (SRSZ 531.111.1). Die dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) angeschlossenen Gesellschaften entrichten neben den ordentlichen Feuerlöschbeiträgen eine Extrasubvention. Darüber schliessen der Kanton Schwyz und die Gesellschaften eine besondere Vereinbarung ab. Die aktuelle Vereinbarung sieht eine jährliche Extrasubvention von Fr. 450 000.-- vor und wurde am 1. Januar 2010 für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.
- Im Weiteren wurde eine Vereinbarung betreffend Kostenbeteiligung des SVV an der Übungsanlage (UFZ) in Seewen vereinbart. Diese sieht vor, dass der SVV über die Dauer von fünf Jahren an den Betrieb der Übungsanlage eine Defizitgarantie von Fr. 180 000.-- pro Jahr leistet (erstes Betriebsjahr war 2010).

6.4.2 Massnahme

Neuverhandlungen über die Feuerlöschbeiträge („Löschfünfer“) respektive über die Leistung der Extrasubvention, welche mit Blick auf den Ablauf der aktuellen Leistungsperiode per Ende 2014 so oder so erforderlich sind. Vorgängiger Beizug eines Versicherungsexperten, um die Verhandlungsposition des Kantons zu klären. Allenfalls koordiniertes Vorgehen mit den anderen Kantonen, welche über keine kantonale Gebäudeversicherung verfügen (GUSTAVO-Kantone).

- Allenfalls Anpassung der Verordnung über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (SRSZ 531.110): Kantonsrat.
- Allenfalls Anpassung der Vereinbarung betreffend die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden im Kanton Schwyz (SRSZ 521.111.1): Regierungsrat.
- Neue Vereinbarung der Extrasubvention: Regierungsrat.

6.4.3 Umsetzung

Die Neuverhandlungen über die Feuerlöschbeiträge sollen vorangetrieben werden. Das entsprechende Resultat ist zu kommunizieren.

6.5 BD-3: Rahmenprogramm bei Neubauten (Umsetzung Flächenmanagement)

6.5.1 Ausgangslage

Es bestehen Raumvorgaben und bzw. ein vom Regierungsrat genehmigter Flächen- und Raumstandard. Die Umsetzung kann – aufgrund der zahlreichen Mietlösungen und der bestehenden Gebäudegeometrie bzw. Gebäudestruktur bei den eigenen Verwaltungsgebäuden – nicht konsequent angewendet werden.

6.5.2 Massnahme

Konsequente Umsetzung des bestehenden Flächenmanagements; allenfalls Anpassung desselben.

6.5.3 Umsetzung

Die Umsetzung ist gemäss Hochbauprogramm mit der Auflösung der zahlreichen Mietlösungen und dem Neubau eines zentralen Verwaltungsgebäudes aufs Jahr 2023 umzusetzen. Aufgrund der bestehenden Ausgangslage kann eine frühere und greifende Umsetzung tatsächlich an die Hand genommen werden.

6.5.4 Auswirkung

Mit RRB Nr. 926/2010 wurde die Teilstrategie 7, Flächenmanagement, Flächenstandards und Raumstandards zu Verwaltungsräumen genehmigt. Das Hochbauamt wurde beauftragt, diese Standards im Hochbauprogramm umzusetzen. Die Verwaltung ist in verschiedenen Miet- oder Eigenobjekten untergebracht. Die vorhandenen Gebäudestrukturen sind oft nicht sehr flexibel. Die Umsetzung des Flächenmanagements ist nicht in jedem Fall möglich (ungünstiges Raumangebot, Anpassungen und Umbauten nötig). Mit einem Neubau für die Verwaltung kann das Flächenmanagement jedoch konsequent umgesetzt werden. Eine Flächenreduktion (gleiche Anzahl Arbeitsplätze auf weniger Fläche) bringt auch die entsprechende Entlastung. Das Beispiel der Zentralen Verwaltung Kt. Graubünden „Sinergia“ zeigt, dass mit einem Neubau eine Flächenreduktion von über 15% erreicht werden konnte, was jährliche Einsparungen von 2 Mio. Franken bringt (10% mehr Arbeitsplätze auf 15% weniger Fläche). Bei der weiteren Planung für das zentrale Verwaltungsgebäude ist dieses Ziel konsequent weiter zu verfolgen.

Aktuell gilt der Flächenstandard pro Arbeitsplatz für einen Beschäftigungsgrad mit einem Pensum von 50% bis 100%. Eine Reduktion des Flächenbedarfs kann erreicht werden, wenn der Flächenstandard erst ab einem Arbeitspensum von grösser 50% gilt. Das heisst, bei einem Arbeitspensum bis und mit 50% wird kein vollwertiger Arbeitsplatz eingerichtet. Konsequenz daraus ist, dass der RRB Nr. 926/2010 angepasst werden muss.

6.6 BD-4: Anpassungen / Erhöhung der Vermietung durch den Kanton

6.6.1 Ausgangslage

Der Kanton Schwyz ist einerseits Vermieter von Liegenschaften und andererseits ist er Mieter.

6.6.2 Massnahme

Es ist zu prüfen, ob mit der Anpassung beziehungsweise Erhöhung der Mieten, der Vermietung leer stehende Objekte (z.B. Lehrerseminar) der Ertrag erhöht bzw. der Mietaufwand vermindert werden kann.

Vermietete Objekte sind marktgerecht vermietet. Der für den Mietzins massgebende Referenzzinssatz ist erneut gesunken und liegt derzeit bei 2%. Eine Mietzinsanpassung bzw. Mietzinserrhöhung der vermieteten Objekte ist deshalb nicht möglich. Die an den Index (LIK) gebundenen Verträge werden laufend angepasst.

Teilweise leer stehende Gebäude oder Teile davon bieten wenig finanzielles Potenzial und sind aufgrund der ungünstigen Struktur ohne bauliche Aufwendungen nicht vermietbar. Langfristige Mietverträge, welche für eine Amortisation von getätigten Investitionen seitens Vermieter und Mieter bedingt werden, sind aufgrund der Flexibilität hinsichtlich Raumreserven nicht möglich. Das Lehrerseminar ist zudem als Raumreserve während der Bauphase des neuen Verwaltungsgebäudes vorgesehen.

Angemietete Räumlichkeiten werden zu marktüblichen Preisen gemietet. Eine Mietzinsreduktion während eines festen Vertragsverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich. Die Mietzinsanpassungen erfolgen gemäss Vertrag und werden jeweils auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Nach Ablauf von Mietverträgen wird vor deren Erneuerung die Marktüblichkeit geprüft und verhandelt und/oder alternative Standorte geprüft. Dabei sind die "Standortgebundenheit" der jeweiligen Verwaltungseinheit sowie das Marktumfeld und der Initialaufwand zu berücksichtigen. Während laufender Vertragsdauern besteht kein bis wenig Verhandlungsspielraum.

6.6.3 Umsetzung

Ein provokativer Ansatz, wonach auslaufende Mietverträge grundsätzlich nicht mehr erneuert werden, dürfte nicht umsetzbar sein. Die betroffenen Departemente sind dann in der Verantwortung, in den bestehenden Räumlichkeiten die Arbeitsplätze auf weniger Platz unterzubringen. (Anpassungen Arbeitszeitmodell, Home Office, usw.). Diese Variante würde vor allem möglich sein, wenn die Aussicht auf ein zentrales Verwaltungsgebäude gesichert wäre (bewilligter Kredit).

Ohne gesicherte Strategieumsetzung (Umsetzung der Immobilienstrategie und Realisierung eines zentralen Verwaltungsstandorts in Schwyz) sind keine Entlastungen erreichbar. Bei der Annahme eines möglichen Kredits (gemäss Hochbauprogramm 2017) könnten auslaufende Mietverträge aufgelöst werden und vorübergehende Überbrückungen (circa 2023) vertretbar sein (Lehrerseminar Rickenbach, Konzentration an den best. Verwaltungsstandorten). Bei einer vollständigen Realisierung der Immobilienstrategie können bestehende Mietverträge aufgelöst und entsprechende Reduktion von Mieten erreicht werden.

6.7 BD-5: Überprüfung Mobiliar

6.7.1 Ausgangslage

Der Kanton hat kündbare Vereinbarungen mit den wirtschaftlich günstigsten Anbietern von ausgewähltem Büromobiliar (vgl. Beschluss Nr. 1046 vom 6. November 2012).

6.7.2 Massnahme

Es ist zu prüfen, ob die Rahmenverträge gekündigt werden sollen und neu günstigere Möbel beschafft werden sollen.

Da eine Neuausschreibung zu keinen wesentlichen Einsparungen und zudem zu einer nicht erwünschten Inkompatibilität führen würde, ist bis zum Neubau des Verwaltungsgebäudes oder der Ausstattung einer grösseren Verwaltungseinheit mit einer Neuausschreibung eines neuen Möbelprogrammes zuzuwarten.

6.7.3 Umsetzung

Die Beschaffung von günstigerem Büromobiliar ist zu prüfen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat sich allerdings das verwendete Mobiliar als dauerhaft bewährt und somit insgesamt günstig gezeigt. Die zwischen dem Kanton und den einzelnen Anbietern verhandelten Konditionen sind marktgerecht. Qualitativ gleichwertiges Mobiliar ist aufgrund der Erfahrungen des Hochbauamtes nicht zu (wesentlich) günstigeren Konditionen zu beschaffen. Der Grossteil der Verwaltung ist mit Möbeln von Denz und USM ausgestattet. Die Einführung eines neuen Möbelprogramms würde bedeuten, dass die Kompatibilität zwischen den bestehenden und neuen Möbeln fehlt und Ergänzungen nur noch bedingt möglich sein werden. Dies führt im Rahmen von Umzügen und Umstellungen tendenziell zu Mehrkosten und zusätzlichem Aufwand. Angezeigt ist jedoch, dass bei Ausstattung eines neuen Verwaltungsgebäudes eine neue Ausschreibung zu prüfen ist.

6.8 BD-10: Reduktion nicht sicherheitsrelevanter Strassenunterhalt

6.8.1 Ausgangslage

Der Strassenunterhalt wird periodisch nach Vorgaben und Normen ausgeführt.

6.8.2 Massnahme

Der Unterhalt der Kantonsstrassen soll auf den sicherheitsrelevanten Teil beschränkt werden.

6.8.3 Umsetzung

Damit der Wert einer Kantonsstrasse erhalten werden kann, muss je nach Belastungskategorie jährlich 1.8 bis 2.6% des Wiederbeschaffungswertes für den Unterhalt und Ausbau investiert werden. Dies empfiehlt die Norm SN 640 986 „Erhaltungsmanagement in Städten und Gemeinden“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

Der Wertverlust einer Strasse verläuft nicht linear. So sinkt der Wert einer richtig dimensionierten Strasse in den ersten 75% ihrer Lebensdauer um lediglich 40%. Wird mit den Sanierungsarbeiten zu lange zugewartet, nimmt der Wert innert weniger Jahren nochmals um weitere 40% ab. Diese Verzögerungen kommen die Besitzer unnötigerweise viel teurer zu stehen, als wenn die Unterhaltsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden. Die Erhaltungsstrategie für Fahrbahnen ist in der Norm SN 640 931 erläutert. Aber auch im Rahmen des Forschungsauftrages VSS 2002/703 wurde der durchschnittliche jährliche Wertverlust des Strassennetzes abgeschätzt. Diese und auch weitere Studien kommen zum Schluss, dass die Werterhaltung einer Strasse dann am kostengünstigsten ist, wenn der bauliche Unterhalt in regelmässigen Intervallen vorgenommen wird.

Werden notwendige Sanierungen nicht oder nur verzögert vorgenommen, besteht die Gefahr, dass sich die Oberflächenschäden negativ auf die Tragfähigkeit der Kantonsstrassen auswirken. Eine Wiederinstandsetzung der betroffenen Strassenabschnitte kommt dann deutlich teurer zu stehen, als wenn die Sanierungsarbeiten rechtzeitig vorgenommen werden. Im Interesse effizient eingesetzter Finanzmittel sollten bei den Unterhaltsinvestitionen deshalb keine Verzögerungen in Kauf genommen werden.

6.9 BD-13: Prüfung Optimierung Stromeinkauf

6.9.1 Ausgangslage

Vor einigen Jahren hat das Baudepartement geprüft, ob durch die Liberalisierung des Strommarktes der Kanton den Strom günstiger einkaufen könnte. Diese Abklärungen wurden durch die Energiefachstelle des Kantons durchgeführt. Darnach ist man zur Erkenntnis gelangt, dass der eingekaufte Strom bei der EBS sehr günstig eingekauft wird und sich durch eine andere Einkaufsstrategie keine Kosteneinsparungen ergeben. Immer mehr Kantone entscheiden sich nun für eine differenzierte Einkaufsstrategie beim Strom. Gemäss Informationen aus Sparpaketen anderer Kantone ist durch den Preiszerfall im Strommarkt mit signifikanten Einsparpotenziale zu rechnen.

6.9.2 Massnahme

Erneute Prüfung, ob der Einkauf des Stroms für den Kanton im liberalisierten Strommarkt für den Kanton ein Einsparpotenzial mit sich bringen würde.

6.9.3 Umsetzung

Prüfung bis Ende 2013. Je nach Verträgen ist eine Umsetzung ab 2015 möglich.

6.10 DI-7: Behindertenbetreuung innerkantonal

6.10.1 Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG, SR 831.26) sind die Kantone verpflichtet, ein Angebot an Institutionen, das den Bedürfnissen der invaliden Personen in angemessener Weise entspricht, zur Verfügung zu stellen oder ausserkantonal soweit für die Kosten aufzukommen, dass keine Person wegen des Aufenthaltes in einer Einrichtung Sozialhilfe benötigt. Schwyz verfolgt die Strategie (WOV-Ziel), mindestens 70% aller Platzierungen innerkantonal zu belegen. Schon um dieses Ziel zu erhalten, ist gemäss Bedarfsplanung ein Ausbau des innerkantonalen Angebotes nötig. Soll auch eine Reduktion von ausserkantonalen Platzierungen erfolgen, wäre der innerkantonale Ausbau entsprechend höher. Im Jahr 2012 betragen die durchschnittlichen Kosten pro Platz und Monat in innerkantonalen Institutionen Fr. 2429.-- und in ausserkantonalen Fr. 3226.--.

6.10.2 Massnahme

Die Massnahme DI-7 (innerkantonal) steht in direktem Bezug zur Massnahme DI-8 (ausserkantonal). Insgesamt soll die Kostenentwicklung gebremst werden. Einzig ein deutlicher Ausbau der innerkantonalen Angebote könnte ein Wachstum der ausserkantonalen Platzierungen längerfristig reduzieren. Dies lässt aber die innerkantonalen Ausgaben ansteigen. Ein Ausbau der BSZ um acht Plätze (Mietwohnungen) wurde vom Departement des Innern am 24. Juni 2013 genehmigt und ein Ersatz- und Erweiterungsbau (von 20 auf 36 Plätze) Phönix Einsiedeln ist in Planung.

Es sind keine gesetzlichen Anpassungen nötig. Falls genügend und den Bedürfnissen entsprechende innerkantonale Angebote zur Verfügung stehen, kann das Departement des Innern Kostengutsprachengesuche für eine ausserkantonale Platzierung verweigern.

Für Mietlösungen ist der Regierungsrat mittels jährlicher Globalbudgetvereinbarung zuständig, für Bau- oder Kauflösungen der Kantonsrat.

6.10.3 Umsetzung

Mietlösungen (einzelne Wohnungen) sind kurzfristig realisierbar. Ein Neubau (Heim) ist nur in einem Zeitraum von mindestens vier bis sechs Jahren möglich (z.B. Phönix für Menschen mit einer psychischen Behinderung). Die finanziellen Auswirkungen können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

6.11 DI-8: Beiträge Behinderteninstitutionen ausserkantonal

6.11.1 Ausgangslage

Die Ausgangslage entspricht derjenigen der zuvor genannten Massnahme DI-7 „Behindertenbetreuung innerkantonal“ (vgl. Ziffer 6.10).

6.11.2 Massnahme

Die Massnahme DI-8 steht in direktem Bezug zur Massnahme DI-7. Ausserkantonal werden Platzierungen nur bewilligt, wenn kein entsprechendes Angebot innerkantonal zur Verfügung steht

(wird heute bereits in jedem Fall summarisch geprüft). Ausserkantonale sind Platzierungen, die der Kanton Schwyz aufgrund einer zu geringen Anzahl eigener Plätze oder einer besonderen Spezialisierung nicht anbieten kann. Die infrage kommenden Einrichtungen werden durch die Beistände oder Angehörigen gesucht. Einfluss auf günstigere Platzierungen kann der Kanton Schwyz nur nehmen, wenn er eine Alternative zum bereits abgeklärten und beantragten Platz bieten kann. Dazu müssten im Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) personelle Ressourcen geschaffen werden, die aktiv in die Platzierung eingreifen und je nach Betreuungsbedürfnis eine günstigere Platzierung vorschlagen könnten. Andere Vorgehensweisen sind gesetzeswidrig und entsprechen nicht den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Für Kostengutsprachen für ausserkantonale Platzierungen ist das AGS respektive des Departement des Innern, für Mietlösungen der Regierungsrat mittels jährlicher Globalbudgetvereinbarung, vorbehältlich der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat zuständig.

6.11.3 Umsetzung

Die Umsetzung hat bereits mit dem Ausbau um acht Plätze in der BSZ und dem Vorentscheid, den Ersatzbau Phönix um 16 Plätze zu erhöhen, begonnen. Ein weiterer Ausbau des Angebotes wird nach Bedarf geprüft. Das Wachstum von ausserkantonalen Platzierungen soll durch den Ausbau des innerkantonalen Angebotes gebremst werden. Ausserkantonale Angebote sollen nur beansprucht werden können, wenn keine adäquaten innerkantonalen Angebote zur Verfügung stehen.

6.12 VD-7: Landwirtschaftliche Strukturverbesserung

6.12.1 Ausgangslage

Im Jahr 2004 stand für die landwirtschaftliche Strukturverbesserung noch ein kantonaler Investitionsbeitrag von 3.5 Mio. Franken zur Verfügung. Trotz der grossen Unwetterschäden der Jahre 2005, 2007, 2010 und 2011 konnten die Budgetvorgaben jeweils ohne Nachkredite eingehalten werden. Die Änderung des Tierschutzgesetzes hat nun zur Folge, dass in den nächsten Jahren rund 60 Ökonomiegebäude mit Beiträgen unterstützt werden sollten, um die neuen gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können. Zurzeit besteht für Beiträge aus der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung eine Warteliste von fünf Jahren.

Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe. Der Kanton sichert jeweils die minimale kantonale Gegenleistung zu, damit der entsprechende Bundesbeitrag ausgelöst werden kann. Mit den Beiträgen von Bund, Kanton und dem jeweiligen Standortbezirk werden folgende Massnahmen unterstützt: Behebung von Unwetterschäden, Sanierung und Instandstellung von Güterwegen (WOV-Ziel jährlich 25 km), Wasserversorgungen im Berggebiet, Projekte zur regionalen Entwicklung, Ökonomiegebäude aus Rationalisierungsüberlegungen oder als Folge der Anpassung des Tierschutzgesetzes.

6.12.2 Massnahme

Reduktion der Beiträge von 3.0 Mio. Franken (Voranschlag 2013) auf 2.7 Mio. Franken (Voranschlag 2014 ff.), da auch beim Bund weniger Mittel für Strukturverbesserungen zur Verfügung stehen.

6.12.3 Umsetzung

Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1), die Verordnung über die Strukturverbesserungen vom

7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1), §§ 16 ff des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) sowie die §§ 26 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. Oktober 2004 (LG-VV, SRSZ 312.111). Für die Umsetzung sind keine Anpassungen erforderlich.

Die Umsetzung kann ab 2014 erfolgen. Die Beiträge an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen werden heute mit 25% abgeschrieben. Damit ist kurzfristig nur ein Viertel der eingesparten Kantonsbeiträge in der laufenden Rechnung wirksam. Es handelt sich demzufolge vorwiegend um eine mittel- bis langfristige Massnahme.

Mit dem Kantonsbeitrag in der Höhe von 2.7 Mio. Franken werden circa 15 Mio. Franken an Investitionen ausgelöst. Die Reduktion des Kantonsbeitrages hat zur Folge, dass die Projekte auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass die bestehende Substanz bei den Weganlagen weiter abnimmt und die Sanierungskosten später höher ausfallen können. Beim landwirtschaftlichen Hochbau (Ökonomiegebäude) besteht die Vorgabe des Tierschutzgesetzes, welche kein mehrjähriges Aufschieben der Massnahmen zulässt.

6.13 FD-5: Strukturüberprüfung / -optimierung

6.13.1 Ausgangslage

Neue gesamtwirtschaftliche Herausforderungen stehen für den Kanton Schwyz und seine Verwaltung an. Die Steigerung der Verwaltungseffizienz, d.h. die Effektivität und Effizienz der kantonalen Verwaltung, soll weiter gestärkt sowie die Organisation und Zusammenarbeit vereinfacht werden.

6.13.2 Massnahme

Durch eine „Strukturreform light“ werden Verwaltungseinheiten mit wenigen FTE in andere integriert, um damit Synergien besser zu nutzen und schliesslich Kosten zu sparen. Im Vordergrund für diese Massnahme stehen vor allem die Verwaltungseinheiten mit weniger als fünf FTE: Amt für öffentlichen Verkehr (circa 2.9 FTE), Amt für Mittel- und Hochschulen (circa 3.0 FTE), Amt für Wasserbau (circa 4.0 FTE). Weiter soll die Effizienz innerhalb verschiedener Verwaltungseinheiten mit Synergieeffekt geprüft werden.

6.13.3 Umsetzung

Die entsprechenden Reformmassnahmen sollen in den Jahren 2014–2015 stattfinden. Es sollen Massnahmen für eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben geprüft werden. Weiter sollen Massnahmen geprüft werden, um das Know-how und Wissen besser zu bündeln.

6.14 FD-11: Überprüfung Leistungsaufträge/-vereinbarungen

6.14.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Finanzdepartement den Auftrag erteilt, die MP 11-Massnahme RR-3 „Überprüfung der Leistungsaufträge/-vereinbarungen“ nach Vorgaben des Finanzdepartements bis Ende 2013 umzusetzen. Im Zeitraum zwischen April und Juni 2013 haben die Departemente ihre Leistungsaufträge/-vereinbarungen erhoben und nach einem vorgegebenen Kriterienraster überprüft. Das Zwischenergebnis per Ende Juni 2013 kann wie folgt zusammengefasst werden: Verwaltungsweit bestehen 211 Leistungsaufträge/-vereinbarungen mit einem Volumen von circa 227 Mio. Franken. Da die Departemente lediglich Leistungsaufträge/-vereinbarungen mit einem

Volumen von grösser als Fr. 30 000.-- beurteilen mussten, wurden effektiv rund 100 mit einem Volumen von rund 220 Mio. Franken überprüft.

Von diesem „Überprüfungspotenzial“ müssen circa 180 Mio. Franken abgegrenzt werden, da diese Aufträge/Vereinbarungen bereits mit anderen Massnahmen des EP 14–17 abgedeckt sind (nämlich Massnahmen: UD-9, UD-11, SiD-5, BD-8, DI-4, DI-5, DI-7, VD-3, FD-10). Übrig bleiben somit für die vorliegende Massnahme FD-11 noch circa 90 Aufträge/Vereinbarungen mit einem Volumen von rund 40 Mio. Franken. Dabei gilt es zu beachten, dass sich ein Teil dieses Frankenvolumens auf mehrere Jahre bezieht. Von den Departementen wurden bei rund 20% der überprüften Leistungsaufträge (mit einem Gesamtvolumen von Fr. 500 000.--) angegeben, dass eine Reduktion möglich bzw. zumindest denkbar wäre.

6.14.2 Massnahme

Die Departemente werden beauftragt, die in ihrem Bereich vorhandenen und mit Reduktionspotenzial angegebenen Leistungsvereinbarungen/-aufträge neu zu verhandeln und so eine tiefere Abgeltung zu erreichen.

Die Anpassung der Rechtsgrundlagen gestaltet sich unterschiedlich. Einige sind auf Stufe Bund (kein Handlungsspielraum für die Kantone), andere sind auf Stufe Kanton (Kantonsrat, Regierungsrat, Departemente).

6.14.3 Umsetzung

Individuelle Anpassungen/Überprüfungen gemäss den einzelnen Leistungsaufträgen/-vereinbarungen.

6.15 FD-13: Überprüfung Weiterbildungen

6.15.1 Ausgangslage

Die Weiterbildung ist zweistufig geregelt. Allgemeine Weiterbildungen werden im Rahmen der Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz in Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen organisiert und abgerechnet. Die Verbuchung erfolgt zentral über das Personalamt. Individuelle Weiterbildungen werden durch die Linie in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vereinbart und jeweils über die Weiterbildungskonten der Linie abgerechnet.

6.15.2 Massnahme

Bei Lohnkosten von rund 220 Mio. Franken werden für Weiterbildungsmassnahmen rund Fr. 700 000.-- bis Fr. 800 000.-- aufgewendet, wovon rund 60% Geldleistungen und 40% Zeitzuschüssen sind. Dies entspricht nicht einmal 0.4% des Lohnaufwandes. Diese Weiterbildungsquote ist vergleichsweise sehr tief. Gemeinhin spricht man von circa 3% bis 5% des Lohnaufwandes, welcher für Weiterbildungsmassnahmen in das Personal investiert werden sollte.

Von den Kosten für Weiterbildungsmassnahmen beträgt der Anteil für die Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz rund Fr. 220 000.-- respektive 30%. Die Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz stellt ein breites Angebot an Weiterbildungsmassnahmen sehr kostengünstig zur Verfügung. Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten sind keine vorhanden.

Hingegen bietet der Bereich der individuellen Weiterbildungen Sparpotenzial. Einerseits können die Unterstützungsansätze reduziert werden, andererseits die Höhe der Entscheidungskompetenz nach unten angepasst werden, sodass der Regierungsrat beispielsweise bereits ab Fr. 15 000.--

über eine Weiterbildungsvereinbarung entscheidet und somit gezielt Einfluss auf teure Ausbildungen nehmen kann.

6.15.3 Umsetzung

Weiterbildungsvereinbarungen mit einer Kostenbeteiligung des Kantons ab Fr. 15 000.-- sind vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 43 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 4. Dezember 2007, SRSZ 145.111, VVzPG).

6.16 FD-14: Optimierung Gesamtsteuerprozess (E-Steuern)

6.16.1 Ausgangslage

Aufgaben im Steuerprozess sind heute zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Verschiedene Systeme sind im Einsatz. Es bestehen Doppelspurigkeiten, Medienbrüche und dadurch relativ hohe Gesamtprozesskosten. Einzelne Systemnutzungen stehen nicht allen kantonalen Steuerbehörden (Organisationseinheiten /-ebenen) gleichermassen zur Verfügung. Der Gesamtprozess erfordert zur Steuerbarkeit einen hohen Koordinationsaufwand. Aktuell liegt der Schlussbericht zur Voranalyse E-Steuern über die Optimierungsmöglichkeiten vor.

6.16.2 Massnahme

Vorhandenes Optimierungspotenzial soll ausgelotet und durch ein im Rahmen zwischen Kanton und Gemeinden vereinbartes mehrjähriges Umsetzungsprogramm realisiert werden (eGov-Projekt).

Massnahmen gemäss Schlussbericht der Voranalyse E-Steuern erfordern einen Beschluss gemäss eGov-Verfahren. Rechtlich sind lediglich Anpassungen auf Verordnungs- und Weisungs-, nicht aber auf Gesetzesstufe notwendig.

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Aufgaben im Gesamtprozess künftig verstärkt zentralisiert und kostenoptimiert wahrgenommen werden. Die Aufgabenzuständigkeit bleibt dabei grundsätzlich unverändert. Was sich bei der Aufgabenerledigung ändert, ist das 'Wie' und 'Womit'. Der Nutzen verteilt sich unterschiedlich zwischen Kanton und Gemeinden. Soweit der Kanton im Ergebnis eine Kostenmehrübernahme erfahren sollte, kann er diese im Rahmen der ganzen Entlastungs- und Verzichtsplanung als Kompensation mit den Gemeinden und Bezirken geltend machen.

6.16.3 Umsetzung

Die Umsetzung beansprucht vier bis fünf Jahre ab Zustimmung im Konsultationsverfahren (eGov-Projekt). Ein kürzerer Umsetzungszeitraum würde die kommunale Planungssituation und das politische Umfeld zu wenig berücksichtigen.

6.17 FD-19: Optimierung der kantonalen Gebühren

6.17.1 Ausgangslage

Der gesamte Gebührentarif wurde letztmals am 5. Juli 2011 angepasst. Das EP 14–17 und auch die Strategie Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz sieht die Optimierung der kantonalen Gebühren als Entlastungsbereich vor. Die Departemente und Gerichte wurden von der Finanzverwaltung im August 2013 eingeladen, ihre Gebührenoptimierungen einzureichen. Verschiedene Gebührenoptimierungen wurden mit separat vorliegenden Massnahmen bereits realisiert. Es sind dies:

- SiD-2: Erhöhung Gebühren Verwaltungsbeschwerden (vgl. Ziffer 4.14);
- SiD-6: Erhöhung Polizeigebühren (vgl. Ziffer 4.15);
- VD-5: Diverse Gebührenanpassungen im Volkswirtschaftsbereich (vgl. Ziffer 4.20);
- SiD-4b: Erhöhung Gebühren Strafverfolgung (vgl. Ziffer 5.8).

Mit dieser Massnahme werden zahlreiche weitere einzelne Gebühren in den Departementen optimiert.

6.17.2 Massnahme

Mittels Anpassungen bei der Gebührenordnung und des Gebührentarifs sind weitere Ertragsoptimierungen anzustreben.

6.17.3 Umsetzung

Für die Umsetzung wurden Anpassungen der Gebührenordnung vorgenommen. Die folgenden Bereiche sind betroffen:

- Kanzleigebühren;
- Gebühren bei den Einwohnerämtern, erarbeitet mit dem Ausschuss der Einwohnerämter des Verbandes für Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb);
- Gebühren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Anpassung der Stundenansätze;
- Gerichtsgebühren, Anpassung an die Mehraufwände durch die Anwendung der neuen Strafprozessordnung.

Ebenso wurde der Gebührentarif angepasst. In den folgenden Departementen und Verwaltungseinheiten erfolgten Tarifierungen:

- Departement des Innern: Amt für Gesundheit und Soziales;
- Volkswirtschaftsdepartement: Amt für Arbeit; Amt für Landwirtschaft;
- Baudepartement: Tiefbauamt;
- Bildungsdepartement: Amt für Mittel und Hochschulen, Amt für Berufsbildung, Amt für Berufs- und Studienberatung;
- Sicherheitsdepartement: Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz; Polizei.
- Umweltdepartement: Amt für Umweltschutz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Wasserbau.

7. Auswirkungen

Von den insgesamt 57 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departementen haben folgende 40 bezifferbare finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen EP 2014 bis 2017 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates

Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - bereits erfasst im VA14/Fipla15-17					
<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
BiD-5	Reduktion Stundentafel Volksschule	-	-	321 000	770 000
BiD-7c	Kostenbeteiligung Erwachsene für Laufbahnberatung	65 000	65 000	65 000	65 000
BiD-8a	Reduktion der Evaluationen an den Berufsfachschulen	47 000	19 000	23 000	15 000
BiD-8b	Reduktion der Evaluationen an den Mittelschulen	-	-	-	62 000
UD-1	Verzicht Verteilung Kantonsanteil Wasserzins an wasserliefernde Gemeinden	201 000	333 000	333 000	333 000
UD-2	Verzicht Flechtenuntersuchungen	-	-	-	50 000
UD-3	Verschiebung Bodenuntersuchungen für das KABO SZ (Kantonale Bodenbeobachtung)	12 000	12 000	12 000	15 000
UD-4	Verzicht Aktualisierung Quellenverzeichnis	-	50 000	150 000	150 000
UD-5	Reduktion der Unterstützung ökologischer Aufwertungsmassnahmen Dritter	20 000	20 000	40 000	40 000
UD-6	Kontinuierlicher Unterstützungsrückzug von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung	-	5 000	10 000	15 000
UD-10b	Reduktion Geodaten/-information (Verschiebung Fertigstellung Realisierung der amtlichen Vermessung AV93)	-	-	13 000	23 000
UD-10c	Reduktion Geodaten/-information (Entwicklung GIS-Strategie)	10 000	10 000	-	-
SiD-2	Erhöhung Gebühren Verwaltungsbeschwerden	80 000	80 000	80 000	80 000
SiD-6	Erhöhung Polizeigebühren	160 000	160 000	430 000	430 000
SiD-10	Reduktion Sachaufwand Polizeibereich	100 000	200 000	200 000	200 000
BD-11	Versteigerung Nummernschilder	190 000	40 000	40 000	40 000
BD-12	Veräusserung Landreserven KKS	1 120 000	-	-	-
VD-1	Reduktion Regionalpolitik	100 000	100 000	-	-
VD-5	Diverse Gebührenanpassungen	100 000	100 000	100 000	100 000
VD-9	Reduktion Wirtschaftsförderung	50 000	50 000	50 000	50 000
FD-3	Reduktion Normaufwandausgleich	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
FD-12a	Nachverhandlung oder Submission Telefonie Sprachdienste Fix, Mobile und Datenübertragungsdienste	- 205 000	100 000	110 000	110 000
FD-15	Erhöhung Anteil (Sport-) ausgaben über Lotteriefonds	100 000	100 000	100 000	100 000
FD-22	Beitritt Glarus zur Datenschutzstelle	47 000	52 000	57 000	62 000
FD-23	Optimierung Versicherungswesen	-	-	-	300 000
Total		7 197 000	6 496 000	7 134 000	8 010 000

Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - bisher nicht erfasst im VA14/Fipla15-17					
Nr.	Massnahme	2014	2015	2016	2017
BiD-2	Reduktion Stundendotation an den Mittelschulen	262 000	642 000	645 000	648 000
BiD-7a	Reduktion Leistungsangebot / Personalressourcen der Berufs- und Studienberatung, Reduktion der Berufs- und Scholorientierungen (BSO)	6 000	14 000	14 000	14 000
BiD-9	Anpassung Mensapreise KKS	45 800	45 800	45 800	45 800
UD-9	Reduktion Hochwasserschutz	152 000	149 000	121 000	175 000
SiD-4a	Aufhebung Pikettdienst für Sachbearbeiter	15 000	15 000	15 000	15 000
SiD-4b	Erhöhung Gebühren Strafverfolgung	30 000	60 000	90 000	90 000
FD-6	Stellenplanoptimierung	-	1 000 000	1 500 000	1 500 000
FD-7	Bewilligung Stellenbesetzung	375 000	250 000	250 000	125 000
FD-9	Überprüfung/Optimierung Druckkosten	105 000	110 000	120 000	120 000
FD-10	Externe Dienstleistungen und Honorare	240 000	240 000	240 000	240 000
FD-12b	Mitentscheidungsrecht des AFI bei der Fachinformatik	-	150 000	250 000	200 000
FD-12c	Desk-Sharing bei Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent	10 000	80 000	80 000	80 000
FD-21	Stellenreduktion Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter	56 000	56 000	55 000	52 000
SK-1	Verzicht auf gedruckte Gesetzsammlung in der Verwaltung	8 000	8 000	8 000	8 000
SK-2	Vertragsverlängerung für die Multifunktionsprinter	55 000	90 000	120 000	35 000
Total		1 359 800	2 909 800	3 553 800	3 347 800
Gesamttotal		8 556 800	9 405 800	10 687 800	11 357 800

Eine allfällige finanzielle Wirkung und die allgemeinen Auswirkungen der aktuell noch nicht bezifferbaren 17 Massnahmen müssen im Rahmen der Umsetzung eruiert werden.

In personeller Hinsicht gibt es zahlreiche Auswirkungen. Durch Stellenplanoptimierungen, einer neuen Regelung für die Bewilligung der Stellenbesetzung sowie zahlreichen weiteren Massnahmen mit Bezug zum Personal, wird auch im Personalbereich eine Entlastungswirkung angestrebt.

Die Gemeinden und Bezirke sind in erster Linie durch die Reduktion des Normaufwandausgleiches betroffen. Wasserliefernde Gemeinden auch durch den Verzicht der Verteilung des Kantonsanteils aus Wasserzinsen.

Weitere Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der verschiedenen Massnahmen und entsprechenden Betroffenheitsgruppen vielfältig. Es wird an dieser Stelle nicht detailliert auf einzelne Bereiche eingegangen, sondern auf die Erläuterungen der Auswirkungen bei den einzelnen Massnahmen in den Ziffern 4 bis 5 verwiesen.

8. Weiteres Vorgehen

Die bezifferbaren Massnahmen gemäss Ziffern 4 und 5 werden durch die gemäss Bezeichnung zugewiesenen Departemente bzw. durch die Staatskanzlei umgesetzt.

Die aktuell noch nicht bezifferbaren Massnahmen werden durch die Departemente weiterverfolgt und umgesetzt. Der Regierungsrat ist über das Ergebnis zu orientieren.

Das Finanzdepartement wird im Rahmen des EP 14–17 mittels eines Controllings die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen und damit die Entlastungswirkung sicherstellen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat beschliesst:

- 1.1 die Teilrevision der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (Vorlage 1);
- 1.2 den Gebührentarif (Vorlage 2);
- 1.3 den Regierungsratsbeschluss betreffend Entlastungsprogramm 2014 – 2017 (Vorlage 3).

2. Die Departemente werden beauftragt, die Massnahmen gemäss Ziffern 4 bis 6 umzusetzen und nach den Weisungen des Finanzdepartementes Antrag zu stellen.

3. Das Finanzdepartement wird beauftragt, mittels eines Umsetzungscontrollings die Realisierung der Entlastungswirkung sicherzustellen.

4. Zustellung: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Finanzkontrolle (2, zuhanden Staatswirtschaftskommission); Staatskanzlei (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber